

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 19.02.2026 insgesamt 36 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 25.03.2026 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von 14 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierung von Schwaben Fristverlängerung	Höhere Landesplanungsbehörde	Fronhof 10	86152 Augsburg
2.	Regionaler Planungsverband Allgäu Fristverlängerung		Kaiser-Max-Str. 1	87600 Kaufbeuren
3.	Landratsamt Oberallgäu	Bauleitplanung, Naturschutz, Ortsplanung, Immissionsschutz	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
4.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Kemptener Straße 39	87509 Immenstadt i. Allgäu
5.	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben		Dr.-Rothermel-Str. 12	86381 Krumbach
6.	Bay. Industrieverband	Baustoffe, Steine & Erden	Beethoven Straße 8	80336 München
7.	Gemeinde Jungholz	Rathaus	Jungholz 55	A-6691 Jungholz / Tirol
8.	Landratsamt Ostallgäu	Naturschutz		
9.	Staatliches Bauamt Kempten		Rottachstr. 13	87435 Kempten
10.	Landratsamt Lindau	Naturschutz		
11.	Bayerisches Landesamt für Umwelt		Bgm.-Ulrich-Str. 160	86170 Augsburg
12.	Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben	Allgäu GmbH	Allgäuer Str. 1	87435 Kempten
13.	Wasserwirtschaftsamt Kempten		Postfach 2644	87416 Kempten
14.	Vodafone GmbH	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Betastr. 6-8	85774 Unterföhring

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung		Marienplatz 12	87509 Immenstadt i. Allgäu
2.	Markt Sulzberg			
3.	Allgäu Netz GmbH & Co. KG	Netz- und Anlagenplanung	Illerstraße 18	87435 Kempten

17 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kempten	Ignaz-Kiechle-Straße 22	87437 Kempten
2.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Koordination-Bauleitplanung-BQ	Hofgraben 4	80539 München
3.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.		Falkenweg 1	87463 Dietmannsried
4.	BUND Naturschutz in Bayern e. V. (BN)	Kreisgruppe Kempten-Oberallgäu	Seestraße 10	87509 Immenstadt i. Allgäu
5.	Deutsche Telekom AG	Netzproduktion GmbH	Postfach 1002	87432 Kempten
6.	Kreisheimatpflege Oberallgäu	Peter Nessler	Mähris 4	87448 Waltenhofen
7.	Landratsamt Oberallgäu	Kreistiefbauverwaltung	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
8.	Landratsamt Oberallgäu	Kreisbrandrat	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
9.	Landratsamt Oberallgäu	Gesundheitsamt	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
10.	Landratsamt Oberallgäu	Straßenverkehrsbehörde	Oberallgäuer Platz 2	87527 Sonthofen
11.	Markt Bad Hindelang	Rathaus	Marktstr. 9	87541 Hindelang
12.	Markt Nesselwang	Rathaus	Hauptstr. 18	87484 Nesselwang
13.	Zweckverband für Abfallwirtschaft		Dieselstr. 9	87437 Kempten
14.	Gemeinde Oy-Mittelberg	Rathaus	Hauptstr. 28	87466 Oy-Mittelberg
15.	Gemeinde Rettenberg	Rathaus	Bichelweg 2	87549 Rettenberg
16.	Weiler-Simmerberg			
17.	Landesamt für Umwelt	Wirtschaftsgeologie, Rohstoff-Analytik, Bohrkernarchiv, Gesteinssammlung	St.-Lukas-Weg 25	95030 Hof/Saale

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von 1 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1. Bürger 1

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 27.03.2026) Fristverlängerung identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 2.3.5 (Z): Alpenplan Zone B Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) RP 16 B I 2.1 (Z): Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 17 "Gebiet Edelsberg- Breitenberg" RP 16 B II 2.3.3.2 (Z): Vorranggebiet für sonstige Bodenschätze Nr. 150 Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein) RP 16 B II 2.3.4.3 (Z): Nachfolgefunktion für Vorranggebiete 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung Der Markt Wertach beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Steinbruch Wertach“ zu ändern und zu erweitern.	Die Hinweise der höheren Landesplanungsbehörde werden zur Kenntnis genommen und für die geplante Flächennutzungsplanänderung wie folgt begründet: Der Markt Wertach bewertet die Sicherstellung der regionalen Versorgung mit mineralischen Baustoffen als einen Belang von übergeordnetem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie die Belange von Natur und Landschaftspflege werden für die Dauer des Abbaus gegenüber der Versorgungssicherheit zurückgestellt. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geprüft. Darin werden Flächenverteilung, Pflanz- und Pflegemaßnahmen, Bodenvorbereitung bzw. ein Monitoring so festgesetzt, dass nach Abschluss des Abbaus naturnah bewirtschaftete Waldflächen und artenreiche Alpweiden entstehen, die den regionalplanerischen Zielsetzungen der Folgenutzung entsprechen. Da zum heutigen Zeitpunkt die konkrete Entwicklung der Flächen zum Zwecke der Freizeit- und Erholungsnutzung in Verbindung mit den dann zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen noch nicht abschließend absehbar ist, sind diese in Abstimmung mit dem Abbaununternehmen, dem Markt Wertach und dem Landratsamt Oberallgäu nach Abbaufortschritt festzulegen. Schon allein die naturnahe Entwicklung der Flächen lässt erwarten, dass diese ein hohes Potential für die künftige Freizeit- und Erholungsnutzung

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 27.03.2026) Fristverlängerung identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Parallel dazu soll im Flächennutzungsplan ein bestehendes Sondergebiet für Freizeit und Erholung entsprechend angepasst und vergrößert werden. Anlass für die Planung ist die vorgesehene Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs um etwa 8,2 Hektar in nordöstliche Richtung. Die Erweiterungsfläche liegt überwiegend innerhalb des im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) festgelegten Vorranggebietes für sonstige Bodenschätze Nr. 150 „Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein)“ (vgl. RP 16 B II 2.3.3.2 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) bzw. dessen Unschärfereich. Gemäß RP 16 B II 2.3.1 (G) soll in Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Laut den vorliegenden Unterlagen sieht der Grünordnungsplan nach Abaufortschritt eine landschaftsgerechte Geländemodellierung mit teilweiser Wiederverfüllung des Steinbruchs sowie den Aufbau von naturnahen Bergmischwäldern und offenen Alpweiden in Kombination mit Felswänden und Rohbodenstandorten vor. Gemäß RP 16 B II 2.3.4.3 (Z) soll bei Abbaumaßnahmen im Vorranggebiet Nr. 150 eine Nachnutzung als Flächen für Forstwirtschaft und Biotopentwicklung in Teilflächen angestrebt werden. Ob bzw. inwiefern die Rekultivierungsplanung der Abbaufäche mit	aufweisen werden und dadurch die Planung den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 17 "Gebiet Edelsberg – Breitenberg" entspricht. Zur Zulässigkeit von Wegebaumaßnahmen innerhalb der Zone B des Alpenplanes: Die Gemeinde erkennt nicht, dass die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen innerhalb des Alpenraums den Maßgaben des Alpenplans unterliegt. Für Vorhaben innerhalb der Zone B des Alpenplans ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob die geplante Maßnahme mit den Zielsetzungen des Alpenplans, insbesondere dem Schutz der Landschaft, des Naturhaushalts und der Erholungsfunktion des Alpenraums, vereinbar ist. Die abschließende Beurteilung erfolgt auf Grundlage der konkreten technischen Planung sowie unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden und Fachstellen. Die Planung trägt diesem Umstand Rechnung, indem die konkrete Ausgestaltung des Wegeausbaus im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt wird. Die Belange des Alpenplans wurden geprüft. Auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplanes erfolgte für die vorgesehene neue Wegeanbindung der rückwärtigen Grundstücke eine Bewertung des geplanten Wegeausbaus. Die neue Wegeanbindung von Osten über den Vorderreuter Viehweidweg verläuft überwiegend entlang einer bestehenden Rückegasse. Die technische Planung der Trasse wird damit in topografisch günstiger Lage geführt, sodass Geländeeinschnitte und Geländeaufschüttungen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Damit werden Eingriffe in den Boden minimiert, Erdbewegungen gering gehalten und ein

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Stellungnahme vom 27.03.2026) Fristverlängerung identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
dem Regionalplan-Ziel B II 2.3.4.3 vereinbar ist, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein. Im vorliegenden Fall ist auch zu berücksichtigen, dass die Erweiterungsfläche innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 17 "Gebiet Edelsberg - Breitenberg" (vgl. RP 16 B I 2.1 i.V.m. Karte 3 „Natur und Landschaft“) liegt. In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaftspflege besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa Belangen der Wirtschaft, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Die Marktgemeinde hat sich in den Unterlagen mit der Lage des Plangebietes innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes auseinandergesetzt. Demnach sollen im vorliegenden Fall die Belange der Wirtschaft und insbesondere die Versorgung der Region mit mineralischen Baustoffen und Wasserbausteinen nachhaltig gesichert werden. Die Marktgemeinde lässt die Belange von Natur und Landschaft daher zumindest für	weitgehender Massenausgleich vor Ort ermöglicht. Erhebliche zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten. Soweit unvermeidbare Eingriffe verbleiben, sind diese durch geeignete Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen kompensierbar. Die Vereinbarkeit der Wegebaumaßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Vorgaben des Alpenplans wird daher im Zuge der nachfolgenden Fachplanung und Zulassungsverfahren in enger Abstimmung insbesondere mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Wasserwirtschaftsamt sowie den weiteren betroffenen Fachstellen geprüft. Die Gemeinde geht aufgrund der gewählten Trassenführung entlang bestehender Erschließungsstrukturen, der geringen Eingriffstiefe sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen davon aus, dass eine alpenplan- und raumordnungsverträgliche Ausgestaltung der Wegeverbindung möglich ist. Die Planbegründung wird um Ausführungen zu den Anforderungen des Alpenplans für Verkehrsvorhaben in der Zone B sowie zur erforderlichen Einzelfallprüfung und Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen ergänzt.
	Beschlussvorschlag: Der Marktrat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an. Die Planbegründung wird mit den Anforderungen des Alpenplans für Verkehrsvorhaben in der Zone B sowie der Abwägungsbegründung zur Gewichtung der Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gegenüber den Belangen der Wirtschaft und der Versorgungssicherheit ergänzt.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
(Stellungnahme vom 27.03.2026)**
**Fristverlängerung
identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
den Zeitraum des Steinabbaus gegenüber dem Belang der Versorgungssicherheit zurücktreten. Ob bzw. inwiefern die in den vorliegenden Unterlagen dargelegten Erwägungen der Marktgemeinde den Anforderungen gerecht werden, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein. Hinsichtlich der geplanten Änderungen des Wegenetzes im Plangebiet weisen wir darauf hin, dass das Plangebiet innerhalb der Zone B des Alpenplans (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2.3.3 Abs. 2 (Z) i.V.m. LEP Anhang 3) liegt. In der Zone B des Alpenplans sind gemäß LEP 2.3.5 (Z) i.V.m. LEP 2.3.3 Abs. 1 (G) Verkehrsvorhaben, u.a. öffentliche Straßen, Privatstraßen und Privatwege (mit Ausnahme von Wanderwegen), nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Insofern können etwaige Änderungen des Wegenetzes den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht widersprechen, wenn von fachlicher Seite, insbesondere vom amtlichen Naturschutz, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Wasserwirtschaftsamt, bestätigt wird, dass Eingriffe in schutzwürdige Belange ausgeschlossen bzw. ggf. kompensiert werden können.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**1. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
(Stellungnahme vom 27.03.2026)**
**Fristverlängerung
identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise**Abwägungsvorschlag**

Im Hinblick auf die vorgesehene Freizeit- und Erholungsnutzung, die den vorliegenden Unterlagen zufolge erst zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert werden soll, weisen wir auf Folgendes hin:

Konkrete Festsetzungen zur geplanten Nachfolgenutzung Freizeit und Erholung sind den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Marktgemeinde führt hierzu aus, dass für die nach Abschluss des Abbaus geplanten Freizeitnutzungen eine Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes notwendig wird. Wir behalten uns insofern eine landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Folgenutzung Freizeit und Erholung in etwaig folgenden Verfahren vor.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

2. Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren (Stellungnahme vom 07.04.2026) Fristverlängerung	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird auf die Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen	Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Seitens der Fachstellen Bodenschutz, Immissionsschutz, und Naturschutz am Landratsamt Oberallgäu nehmen wir zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans auf Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung Stellung.

Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme im Anhang bitten wir zu beachten.

Der Flächennutzungsplan soll die Möglichkeit für die Erweiterung des Abbaubereiches des bestehenden Steinbruches Wertach nach Osten und Nordosten schaffen. Altlastenverdachtsflächen bestehen nicht. Durch den künftigen Abbau wird der vorhandene Boden entfernt, bevor dann im Rahmen der

Rekultivierung des Steinbruches wieder neuer Boden entstehen wird. Im Erweiterungsbereich ist vor allem Boden unter Wald betroffen, der als besonders wertvoll eingestuft ist (§ 12 Abs. 8 Satz 2 BBodSchV). Die laut Katastereintrag vorherrschenden Bodenarten, hauptsächlich Braunerde und Rendzina, sowie die Böden Serosem und Ranker sind im Umweltbericht benannt. Der Umweltbericht setzt sich mit dem Schutzgut Boden gut auseinander. Fragen zur Verwertung des anfallenden Bodens und der Wiederherstellung von Boden nach Ende der Abbautätigkeit können

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz hin überprüft. Die naturschutzfachlichen und immissionschutzfachlichen Hinweise werden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes gewürdigt, auf den hier verwiesen wird. Die neuen externen Ausgleichsflächen befinden sich überwiegend außerhalb der Marktgemeinde Wertach, insofern ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich. Auf der Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergeben sich somit keine neuen abwägungsrelevanten neuen Gesichtspunkte.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

nachfolgenden Verfahrensschritten vorbehalten bleiben. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen bodenschutzrechtlich keine Einwände.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht naturschutzfachliches Einverständnis wenn, 1. Die Anmerkungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan beachtet werden. Diese beziehen sich auch auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplans.

2. Die "neuen" Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (im Rahmen von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen) ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behalten wir uns ein weitergehendes Äußerungsrecht ausdrücklich vor.

Immissionsschutz

Der Markt Wertach plant die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sondergebiet „Steinbruch Wertach“. Mit der Planung wird der Geltungsbereichs nach Nordosten um ca. 8,2 ha (Abbaufäche ca. 7,0 ha) erweitert. Den Planunterlagen zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren liegen nachfolgende für die immissionsschutzfachliche Bewertung relevante Gutachten bei:

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

- Schalltechnische Beurteilung durch Steger & Partner GmbH vom 24.11.2025, Bericht Nr.: 6783/B1/dm

- Luftreinhaltung durch LGA vom 11.12.2025, Gutachten 250030

- Ermittlung der Erschütterungsimmissionen durch LGA vom 11.12.2025, Gutachten 250660

Betrachtung Lärm:

Maßgebliche Immissionsorte befinden sich im Nordwesten im Bereich des Sägewerks, an zwei Anwesen im Außenbereich, im Südrand des Ortsteils Bichel und im Südosten im Siedlungsbereich Österreich im Bereich der Landesgrenze.

Beim Steinbruch handelt es sich um eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlage. Hier gelten die Anforderungen der TA Lärm. Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 darf die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung für eine zu genehmigende Anlage aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Der Betrieb des Steinbruchs soll ausschließlich tags zwischen 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden. Im Zuge der Prognose wurden zwei Szenarien (Berechnung Nord und Süd) gemäß Betriebsbeschreibung mit den höchsten zu erwartenden Geräuschimmissionen betrachtet. Im Sinne der Prognose-sicherheit werden alle Baumaschinen auf eine Fläche betrachtet, real sind die Baumaschinen an unterschiedlichen Orten eingesetzt. Zusätzlich wird bei den Baumaschinen keine Betriebszeitkorrektur angesetzt.

Bei der Lärmbetrachtung wurden Baumaschinen, Sprengvorgänge, die stationäre Klassieranlage, Brecher, Siebanlagen und der LKW Verkehr berücksichtigt.

Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen.

Immissionen Steinbruch Bereich Nord

Immissionsort	Zulässiger Immissionsrichtwert in dB(A)	Ermittelter Beurteilungspegel in dB(A)	Zulässiger Spitzenpegel in dB(A)	Ermittelter Spitzenpegel in dB(A)
FL.Nr. 1599	60	55	90	77
FL.Nr. 1797 Bichel	60	53	90	72
FL.Nr. 2282 Alm	60	53	90	72
FL.Nr. 2407	60	57	90	80
FL.Nr. 2424 Vorderreute	60	45	90	66
Grenze Österreich	60	47	90	67

An den Immissionsorten Fl.Nrn. 1797, 2282, 2424 und Grenze Österreich werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A)

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 25.03.2026)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

unterschritten. An den Immissionsorten Fl.Nrn. 1599 und 2407 werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Da die Ermittlungen tags von worst-case Betrachtungen ausgehen, ist im Normalbetrieb mit einem geringeren Beurteilungspegel zu rechnen.

Die zulässigen Spitzenpegel werden an allen betrachteten Immissionsorten sicher eingehalten.

Immissionen Steinbruch Bereich Süd

Immissionsort	Zulässiger Immissionsrichtwert in dB(A)	Ermittelter Beurteilungspegel in dB(A)	Zulässiger Spitzenpegel in dB(A)	Ermittelter Spitzenpegel in dB(A)
Fl.Nr. 1599	60	43	90	66
Fl.Nr. 1797 Bichel	60	41	90	67
Fl.Nr. 2282 Alm	60	54	90	71
Fl.Nr. 2407	60	43	90	59
Fl.Nr. 2424 Vorderreute	60	31	90	55
Grenze Österreich	60	51	90	71

An den allen betrachteten Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Die zulässigen Spitzenpegel werden an allen betrachteten Immissionsorten sicher eingehalten.

Die Anbindung des Steinbruchs erfolgt direkt an die B310. Nach aktueller Verkehrszählung ist derzeit in diesem Abschnitt mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 4084 Kfz pro Tag zu rechnen. Daher ist

Abwägungsvorschlag

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

nach der Auffahrt auf die B310 von einer Vermischung des anlagenbezogenen Verkehrs (200 LKW Bewegungen + wenige PKW Bewegungen von Mitarbeitern) nach Nr. 7.4 der TA Lärm mit dem öffentlichen Straßenverkehr auszugehen.

Betrachtung Luftreinhaltung:

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionswerte nach Nr. 4 TA Luft nicht überschreitet.

Die Hauptwindrichtung am Standort ist West bis Südwest. Es sollen jährlich ca. 100.000 m³ / 250.000 t nutzbares Gesteinsmaterial gewonnen werden. Grundlage der Bewertung ist die Betriebsbeschreibung vom 22.10.2025.

Die Auswirkungen der gasförmigen Schadstoffe durch das Sprengen kann wegen der geringen Mengen als unbedeutend angesehen werden. Aufgrund der Abstände zu den Immissionsorten ist auch durch die Schadstoffemittenten (dieselbetriebe Antriebsaggregate) im Abbaubereich mit keinen relevanten Einwirkungen zu rechnen. Bei Motoren gelten die Anforderungen der 28. BImSchV zu den Emissionsbegrenzungen. Zur Minderung der diffusen Emissionen aus den Fahrbewegungen ist eine

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen (Stellungnahme vom 25.03.2026)

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Wasserbedüsung der Fahrwege vorgesehen. Die Sprenglochbohrgeräte sind mit Absauge- und Entstaubungseinrichtungen ausgeführt.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen.

Anforderungen zur Luftreinhaltung nach dem Stand der Technik werden in der Genehmigung nach BImSchG festgelegt.

Betrachtung Erschütterung:

Die Beurteilung erfolgt nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen in den dort aufgeführten Normen DIN 4150-2 und DIN 4150-3. Grundlage der Bewertung ist die Betriebsbeschreibung vom 22.10.2025. Pro Tag werden maximal 3 Sprengungen durchgeführt.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass bei den maximal zulässigen Lademengen die Anhaltswerte der DIN 4150-3 (Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen) an allen Gebäuden in der Nachbarschaft des Steinbruchs sicher eingehalten werden.

Die Prognoseberechnungen zeigen, dass bei den maximal zulässigen Lademengen die zulässigen oberen Anhaltswerte der DIN 4150-2

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**3. Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
(Stellungnahme vom 25.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

(Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden) an allen Immissionsorten in der Nachbarschaft des Steinbruchs sicher eingehalten werden.

Die Prognosen gehen von konservativen Ansätzen aus, wodurch die Einwirkungen durch Erschütterungen tatsächlich an der oberen Grenze der zu erwartenden Werte liegen.

Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Sondergebiet „Steinbruch Wertach“ bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Betriebsregelungen zum Steinbruch gemäß den immissionsschutzfachlichen Anforderungen zum Stand der Technik werden im zwingend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt i. Allgäu (Stellungnahme vom 23.03.2026)

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) nimmt zu oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Bereich Forsten: Von der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Waldflächen im Umfang von ca. 5,8 ha unmittelbar betroffen. Es ist beabsichtigt, die Flächen für die forstwirtschaftliche Bodennutzung zunächst in Flächen zum Rohstoffabbau und in der Folge zu Flächen für die Freizeit- und Erholungsnutzung umzuwandeln. Durch die Änderung der geplanten Landnutzung geht Fläche für die Forstwirtschaft vorübergehend verloren. Diese soll gemäß der Ausführungen zur Änderung des Bebauungsplanes durch die Schaffung von Erstaufforstungsflächen im Umfang von 100 % der geplanten Rodungsflächen kompensiert werden. Zudem soll die Fläche nach Beendigung der Abbautätigkeit mit einem standortangepassten und zukunftsfähigen Bergmischwald unter Einbindung der örtlich zuständigen Forstrevierleitung des AELF Kempten rekultiviert werden. Aus forstlicher Sicht sollte die rekultivierte Fläche zukünftig vollumfassend der forstwirtschaftlichen Bodennutzung zur Verfügung stehen. Dies	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Es wird auf die Ausführung und die Abwägung der fachlichen Inhalte im Bebauungsplan verwiesen. Abwägungsrelevante neue Gesichtspunkte ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung daraus nicht.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**4. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kemptener Straße 39, 87509 Immenstadt i. Allgäu
(Stellungnahme vom 23.03.2026)****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

schließt eine Nutzung im Zuge der Freizeit- und Erholungsnutzung nicht aus.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden und verbleibenden Waldbestände wird darüber hinaus weiterhin gewährleistet.

Die forstwirtschaftlichen Belange sind damit hinreichend berücksichtigt. Daher werden keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben.

Bereich Landwirtschaft:

Leider werden für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wieder einmal landwirtschaftliche Flächen verplant.

Durch diese geplanten Maßnahmen dürfen den anliegenden, noch in der Produktion befindlichen, landwirtschaftlichen Flächen kein Nachteil entstehen (Beschattung, Ableitung Niederschlagswasser auf die landwirtschaftliche Fläche, Grenzabstände u.a.m.).

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**5. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
(Stellungnahme vom 05.03.2026)****Identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Planungsgebiet ist an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen oder Verfahren der Ländlichen Entwicklung geplant oder betroffen. Damit sind die Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung zu vertreten hat, nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft und zur Kenntnis genommen. Abwägungsrelevante Gesichtspunkte ergeben sich daraus nicht. Eine weitere Beteiligung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben ist nicht erforderlich.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

6. Baustoffe Steine und Erden BIV, Beethovenstraße 8, 80336 München (Stellungnahme vom 18.03.2026)

Identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die geplanten Änderungen zur Bauleitplanung befinden sich vollumfänglich im verbindlich festgelegten Vorranggebiet VR 150 CA des Regionalplans Allgäu (R 16), per Verordnung in Kraft getreten am 11.01.2007. Damit wird mit der Umsetzung der Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung entsprochen und dadurch die langfristige Rohstoffsicherung der Region durch den Steinbruch Wertach gewährleistet. Es handelt sich hierbei auch um den einzigen Steinbruch im Regionalplan der Region 16, Allgäu, was die Bedeutung des Steinbruchs nochmals für die regionale und überregionale Versorgung mit Festgestein hervorhebt. Die Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen sowie die Ordnung und Koordinierung der Rohstoffgewinnung liegen im öffentlichen Interesse. Dieses wird durch die Ausweisung des VR 150 CA und der Umsetzung mit der Bauleitplanung „Steinbruch Wertach“ Rechnung getragen. Ebenfalls ist im Regionalplan der Grundsatz formuliert, dass Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen so gering wie möglich gehalten werden. Auch diesem Grundsatz wird durch die an die bestehende Rohstoffgewinnung anschließende Erweiterung nach Norden und Nordosten vollumfänglich entsprochen. So wird eine flächen- und ressourcenschonende Konzentration der Rohstoffgewinnung erreicht – ein wesentliches Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2023) und des Regionalplans Allgäu (R 16).	Der Hinweis wurde auf seine abwägungsrechtliche Relevanz geprüft und zur Kenntnis genommen. Die positive Stellungnahme des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe Steine und Erden wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Markt Wertach fühlt sich dadurch bestätigt, den Belang zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung mit besonderem Gewicht in die Abwägungsentscheidung einfließen zu lassen. Anderweitige abwägungsrelevante Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen wären ergeben sich daraus nicht.

**6. Baustoffe Steine und Erden BIV, Beethovenstraße 8, 80336 München
(Stellungnahme vom 18.03.2026)****Identisch BP****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Neben den oben aufgeführten Belangen des öffentlichen Interesses ist es notwendig den Bedarf der Region an Wasserbausteinen, Schroppen, Frostschutzmaterial und Schotter sicherstellen zu können sowie die derzeit geologisch bedingten beengten Abbauverhältnisse besser in den Griff zu bekommen.

Insgesamt dient also die Planänderung maßgeblich der Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung, der vollständigen Lagerstättennutzung und der geordneten Renaturierung des Bergbauareals. Durch die enge Verzahnung von Abbau, Verkehrsanbindung, Schutzmaßnahmen und langfristiger Rekultivierung wird das Steinbruchgelände zugleich als Rohstoffquelle und künftiger Natur- und Erholungsraum qualifiziert.

Wir unterstützen daher diese Änderungen in der Bauleitplanung ausdrücklich.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

7. Gemeinde Jungholz, Rathaus, Jungholz 55, A-6691 Jungholz / Tirol (Stellungnahme vom 25.02.2026)

Identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Planung wird zugestimmt, sofern keine negativen Auswirkungen i. S. Lärm, Erschütterung und Luftreinheit für die Gemeinde bestehen. Mail vom 24.02.2026 Vielen Dank für die Möglichkeit an die Gemeinde Jungholz hier auch eine Stellungnahme abgeben zu können. Bevor dies nun aber erfolgt, noch zwei Fragen: 1.) Von Seiten der Gemeinderäte (und auch von meiner) ist gefühlt feststellbar, dass es bei Nebelphasen seit dem Abbau selbigen schneller Richtung Jungholz und Unterjoch „drückt“. Gibt es hierzu Erkenntnisse? 2.) Mit welchen Beeinträchtigungen hat die Gemeinde künftig durch den weiteren Abbau zu rechnen? Wurden hier Auswirkungen auf Jungholz erhoben?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz hin überprüft. Es wird hierzu auf die Ausführungen und konkreten Nachweise im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Auf der Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine neuen abwägungsrelevanten Gesichtspunkte.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8. Landratsamt Ostallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege (Stellungnahme vom 11.03.2026) Identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Wie soeben telefonisch besprochen meine damalige (November 2025) Antwort auf die Anfrage von Fr. Schmid von der Fa. Geiger. <i>Wie bereits telefonisch besprochen habe ich mir die Fläche nun vor Ort angeschaut. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben wir gegen die Teilaufforstung der Flurnr.: 3932 (weis schraffierte Fläche) keinen grundsätzlichen Einwände. Wir verweisen jedoch auf mögliche Widersprüche zu den Rekultivierungsaufgaben des alten Bescheids. Dieser liegt uns nicht vor, wir könnten den Sachverhalt diesbezüglich nicht prüfen. Wir bitten diesen Sachverhalt noch darzulegen bzw. uns den aktuellen rechtskräftigen Rekultivierungsbescheid zu übermitteln.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf seine abwägungsrechtliche Relevanz hin überprüft. Es wird hierzu auf die Ausführungen und konkreten Nachweise im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Das Grundstück mit Fl.-Nr. 3932, Gmk. Nesselwang, Gmd. Nesselwang wird nicht mehr als Ausgleichsfläche der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Steinbruch Wertach“ herangezogen. Auf der Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine abwägungsrelevanten Gesichtspunkte.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**9. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstr. 13, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 26.02.2026)****identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) Als Baulastträger der Bundesstraße 310 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird eine gewisse Mehrfrequentierung an der Einmündung (Steinbruchzufahrt) zur Bundesstraße erwartet. Die Ausbildung der Einmündung genügt jedoch den straßenbaulichen Anforderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf seine abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Es wird hierzu auf die Ausführungen und konkreten Nachweise im Bebauungsplanverfahren verwiesen. Eine Zunahme des betriebsbedingten Transportverkehrs an der Einmündung B310 wird durch die Erweiterung des Steinbruchs nicht erwartet, da sich die durchschnittliche Abbaumenge des Gesteinsmaterials pro Jahr, die ausgeliefert wird, nicht erhöht und auch der Absatzmarkt für die gewonnenen Produkte sich nicht wesentlich verändern wird. Auf der Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine abwägungsrelevanten neuen Gesichtspunkte.

10. Landratsamt Lindau Naturschutz
(Stellungnahme vom 19.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Haben Sie vielen Dank für die Unterstützung und die Möglichkeit zu einer Beteiligung.

Folgend nehmen wir Stellung zu der Eignung der Potentialfläche 6, auf FlNr. 191, Gemarkung Ellhofen, Gemeinde Weiler-Simmerberg, als forst-, und naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:

- Zu einer abschließenden Stellungnahme fehlen die gemäß Kap. 4.3.2 des Umweltberichts i.d.F. vom 05.02.2026 bereits genannten Grundlagen zu einem Ausgangs-, und zu einem Zielzustand.

- Unabhängig davon weisen wir daraufhin, dass auf der Fläche bereits eine Hochstaudenflur als Waldsaum vorhanden ist. Entsprechende Hochstaudensäume können Lebensstätte von gefährdeten oder regional seltenen Tagfaltern sein. Bei der Herstellung und Entwicklung eines Waldsaums aus Gehölzen können entsprechende Habitate erheblich beeinträchtigt werden.

- Im Landkreis Lindau (Bodensee) kommt die Zauneidechse als streng geschützte Tierart teilweise an Straßen-, und Wegböschungen vor. Diese Vorkommen sind dann i.d.R. als regelmäßig genutzte Lebensstätten zu bewerten. Mit einer Bepflanzung aus Gehölzen kann eine solche Lebensstätte erheblich geschädigt oder zerstört werden und das

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf seine abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Das Grundstück mit Fl.Nr. 191, Gmk. Ellhofen, Gmd. Weiler-Simmerberg wird nicht mehr als Ausgleichsfläche der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Steinbruch Wertach“ herangezogen. Auf der Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkte.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**10. Landratsamt Lindau Naturschutz
(Stellungnahme vom 19.03.2026)
identisch BP****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen. Dieser Sachverhalt ist fachgutachterlich zu bewerten.

- Bei einer Beibehaltung der Fläche zu Kompensationszwecken kann z.B. vor dem Waldsaum aus gebietsheimischen Strauchpflanzen und zwischen der Straße ein Hochstaudensaum mit ausreichender Breite angelegt werden.

Wir bitten um eine erneute Beteiligung, sobald die Ausgangs-, und Zielzustände festgelegt sind.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86170 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.03.2026)**
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 17.02.2026 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o. g. Vorhabens. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o. g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für einen kleinen Teil im Nordosten der geplanten Erweiterung die Gefahr von Steinschlag/Blockschlag aus. Die potenziell gefährdeten Bereiche befinden sich dabei im nach Norden abfallenden Steilhang, weshalb diese für die Steinbrucherweiterung wahrscheinlich kaum relevant sind. Eine mögliche Gefährdung, auch der hangabwärts gelegenen Bereiche durch abrollende Blöcke, sollte gegebenenfalls bei den Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden. Die Gefahrenhinweisbereiche sind das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25.000. Ob am konkreten Ort tatsächlich eine Steinschlaggefährdung besteht, könnte nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter vor Ort festgestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Es wird auf die Ausführung und die Abwägung der fachlichen Inhalte im Bebauungsplan verwiesen. Abwägungsrelevante neue Gesichtspunkte ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung daraus nicht.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86170 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.03.2026)**
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die Gefahrenhinweisbereiche zu Steinschlag/Blockschlag auf einer Modellierung beruhen, welche auf Basis eines mehrere Jahre alten digitalen Geländemodells erstellt wurden. Die Gefahrenhinweisflächen im Bereich des aktuell bestehenden Steinbruchs sind also aufgrund des fortgeschrittenen Abbaus in dieser Form nicht mehr aktuell. Es ist zu begrüßen, dass hinsichtlich der Folgenutzung bereits ein Hinweis zur Steinschlaggefahr in den Bebauungsplan aufgenommen wurde.

Die Gefahrenhinweiskarte weist zudem für Teile der geplanten Erweiterung die potenzielle Gefahr von Hanganbrüchen aus (kleinräumige flachgründige Rutschungen, oftmals mit hohem Wassergehalt und Ausfließen der Rutschmasse, auch Hangmuren genannt), wie sie nur anlässlich von Starkregenereignissen auftreten. Die Gefahrenhinweisbereiche sind das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25.000. Die Eintretenswahrscheinlichkeit ist dabei üblicherweise eher gering, so dass die Gefährdung allgemein nur als Restrisiko einzustufen ist.

Eine erhöhte Anfälligkeit für derartige flachgründige Rutschungen besteht allerdings vor allem auf gerodeten Flächen, solange die Verwitterungs- bzw. Hangschuttdecke noch nicht abgetragen ist. Dies sollte gegebenenfalls bei der Erschließung berücksichtigt werden.

Die jeweils aktuellen am LfU vorhandenen Informationen zu Geogefahren können als GEO-RISK-Objekte und Gefahrenhinweiskarten im UmweltAtlas

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86170 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.03.2026)**
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) unter Karteninhalte > Inhalte hinzufügen > Geologie > Geogefahren abgerufen und heruntergeladen werden.

Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas Kürschner (Mail: thomas.kuerschner@lfu.bayern.de, Tel.: 09281 1800-4795), Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geogefahren“.

Ferner wird das Referat 105 Wirtschaftsgeologie, Bodenschätze berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Wertach um ca. 7 ha erstreckt sich über die Flurstücke 1614, 1615 TF, 1616 TF, 2417/18 TF, 2417/48 TF, 2417/49 TF, 2417/50 TF, 2417/51 TF, 2795 TF, 2797 TF, 2798, 2799, 2800 TF und 2801 TF, Gemarkung Wertach, Gemeinde Wertach. Der Steinbruch liegt vollständig in dem Vorranggebiet 150CA zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs erstreckt sich in östliche und nordöstliche Richtung und grenzt direkt an den bestehenden Abbau an.

In dem Steinbruch Wertach werden Gesteine der tektonisch stark überarbeiteten helvetischen Schichtenfolge abgebaut, insbesondere Schrattenkalk (hSr), sowie Sandsteine der GarschellaFormation (hGs) (Brisandssteine (hBr) und Sandsteine der Gams Schichten (hGa)). Die geplante Erweiterung des Steinbruchs würde hauptsächlich den Abbau des Schrattenkalkes, welcher Mächtigkeiten von mindestens 50 m bis 120 m erreicht,

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86170 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.03.2026)**
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
ermöglichen. Aufgrund ihrer hohen Mächtigkeiten stellen die Kalksteine eine bedeutende rohstoffgeologische Lagerstätte dar. Durch die Erweiterung wird eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte weiter genutzt. Dies ist im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung und -Sicherung. Die Erweiterung dient der mittelfristigen Sicherung der Versorgung der Gegend mit regionalen Rohstoffen. Nach unserer Kenntnis handelt es sich um den letzten Steinbruch, der in der Region besteht. Der regionale Rohstoffabbau trägt durch die Vermeidung langer Transportwege zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei und fördert eine lokale, verbrauchernahe Rohstoffversorgung. Der Regionalplan der Region Allgäu (16) befindet sich derzeit in der Fortschreibung; zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. werden Flächenvorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erarbeitet und an das Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Schwaben übermittelt. Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau Emma Bender, Tel. 09281/1800-2902 oder Frau Anja Gebhardt, Tel. 09281/1800-2909, beide Referat 105.	

**11. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bgm.-Ulrich-Str. 160, 86170 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.03.2026)****identisch BP**

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Ein Abdruck dieses Schreibens geht an die Regierung von Schwaben, SG24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Planungsregion Allgäu (poststelle@reg-schw.bayern.de). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 18.03.2026)**
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hiermit erhebt der Touristikförderverein formell Einwendungen gegen die geplante Erweiterung des Steinbruchs Wertach sowie gegen die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Einwendungen beziehen sich insbesondere auf die Auswirkungen der Planung auf den Ortsteil Bichel sowie auf die touristische Nutzung und die Erholungsfunktion des staatlichen anerkannten Luftkurortes Wertach. 1. Lage und Betroffenheit des Ortsteils Bichel Der Ortsteil Bichel befindet sich in etwa 800 Metern Luftlinie zum bestehenden Steinbruch auf der gegenüberliegenden Hangseite in vergleichbarer Höhenlage. Bereits im derzeitigen Betrieb des Steinbruchs sind im Ortsteil Bichel deutlich wahrnehmbare Erschütterungen durch Sprengungen, erhebliche Lärmbelastungen sowie Staubentwicklungen festzustellen. Bewohner sowie Betreiber touristischer Beherbergungsbetriebe haben aufgrund dieser Belastungen in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Kontakt mit der Gemeinde Wertach sowie mit dem Betreiber des Steinbruchs aufgenommen. Die geplante Erweiterung lässt eine weitere Zunahme dieser Belastungen erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Der Marktrat hat sich mit den Belangen des Ortsteils Bichel, insbesondere mit dem Schutz der Wohnruhe, mit der touristischen Nutzung sowie mit dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub umfassend im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes auseinandergesetzt. Es wird hierzu auf die Abwägung und die Beschlüsse der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren verwiesen. Auf Flächennutzungsplanebene ist vorab zu untersuchen, ob die geplante Flächenausweisung für die Abbauerweiterung möglich ist. Nach den vorliegenden Fachgutachten werden die gesetzlichen Grenz- und Orientierungswerte auch für die Erweiterung sicher eingehalten bzw. sogar unterschritten. Unzumutbare Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub sind demnach nicht zu erwarten. Die Frage des Landschaftsbildes sowie die Situation zwischen Steinbruch und Bichel wird in den Planunterlagen des Bebauungsplanes im Zuge einer Landschaftsbildanalyse betrachtet und Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Für den Ortsteil Bichel sind insbesondere folgende Maßnahmen relevant: Erhaltung der Nordwand als Abschirmung, landschaftsgestalterische Sichtschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Staubminderung. Zudem ist der Erweiterungsbereich nach den Planunterlagen in einem vergleichsweise günstigen Bereich des Steinbruchs vorgesehen, der gegenüber den maßgeblichen Siedlungsflächen, insbesondere Wertach und Bichel weiter entfernt. Damit ist eine

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 18.03.2026)

identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****2. Unzutreffende Einstufung des Ortsteils Bichel**

In den Planunterlagen wird der Ortsteil Bichel als Mischgebiet bewertet und das Schutzgut „Mensch“ lediglich mit geringer bis mittlerer Bedeutung eingestuft.

Diese Bewertung bedeutet: die gesetzliche Vorgabe der Lärmemission im Mischgebiet liegt weit über deren im Status heilklimatischer Kurort, die weiteren Emissionen wie Sprengtätigkeit und Intensität sind ebenfalls im Status heilklimatischer Kurort entsprechend geringer. Das führt dazu, dass die notwendige Schutzbedürftigkeit vom Ortsteil Bichel im Bebauungsplan nicht gegeben ist.

Der Ortsteil Bichel ist vollumfänglich Bestandteil des staatlich anerkannten Luftkurortes

Wertach. Im Ortsteil befinden sich etwa 40 Gebäude, von denen ca. die Hälfte touristisch genutzt wird.

Neben Wohnhäusern bestehen zahlreiche touristische Beherbergungsbetriebe in Form von Gästehäusern, Ferienwohnungen, Selbstversorgerhütten und Zweitwohnungen. Insgesamt stehen im Ortsteil mehr Gästebetten als feste Einwohner zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

pauschale Annahme, die Erweiterung führe zwangsläufig zu unzumutbaren Mehrbelastungen im Ortsteil Bichel und einer zusätzlichen Belastung für den Tourismus oder den Kurortstatus des Marktes Wertach als Luftkurort allein schon durch die Ergebnisse der Fachgutachten nicht belegt.

Auf der Ebene der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich hieraus keine weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkte, die zu berücksichtigen wären.

Beschlussvorschlag:

Der Marktrat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt die Beibehaltung der Planung. Die Belange der Erholungsfunktion und des Tourismus werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 18.03.2026)**
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Mehrere Ferienwohnungen sind im gehobenen Qualitätsbereich (4- und 5-Sterne-Kategorie) klassifiziert. Die Gästevermietung besitzt im Ortsteil Bichel eine nachweislich über 75-jährige Tradition und stellt einen wesentlichen Bestandteil der örtlichen Wirtschaftsstruktur dar.

Sämtliche touristischen Betriebe leisten vollumfänglich Kurbeiträge und sind integraler Bestandteil der touristischen Infrastruktur des Luftkurortes Wertach.

Die falsche Einstufung als Mischgebiet wird dieser tatsächlichen Situation nicht gerecht und führt zu einer fehlerhaften Bewertung der zulässigen Immissionsbelastungen.

3. Schutzfunktion des Grenzkopfes

Im Bebauungsplan aus dem Jahr 2020 wurde der sogenannte Grenzkopf ausdrücklich und vollumfänglich als wesentliche Schutzstruktur festgelegt. Diese Struktur dient lt. Flächennutzungsplan 2020 ausdrücklich als natürlicher Sicht- und Lärmschutz gegenüber den nordwestlich gelegenen Ortsteilen, insbesondere gegenüber Bichel.

Nach den aktuellen Planunterlagen soll diese Schutzfunktion im Zuge der Erweiterung zumindest teilweise entfallen oder deutlich reduziert werden.

Damit würde eine zentrale Schutzmaßnahme, in 2020 festgeschrieben, der bisherigen Planung aufgegeben. Eine nachvollziehbare Neubewertung

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 18.03.2026)**
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
der Auswirkungen auf Lärm, Sichtbeziehungen und Landschaftsbild ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend erkennbar. 4. Besondere topographische Situation und mögliche Schallverstärkung Der Ortsteil Bichel liegt in etwa gleicher Höhenlage auf der gegenüberliegenden Hangseite des Steinbruchs. Aufgrund dieser topographischen Situation ist nicht auszuschließen, dass sich Schallwellen verstärkt ausbreiten und durch Reflexionen an gegenüberliegenden Felswänden zusätzlich verstärkt werden. Es ist daher zu prüfen, ob diese besonderen topographischen Gegebenheiten in den vorliegenden Schallgutachten ausreichend berücksichtigt wurden. 5. Auswirkungen auf Erholungsräume und touristische Infrastruktur Im Bereich des Ortsteils Bichel wird aktuell ein etwa 4 Kilometer langer Bienenlehrpfad angelegt, der im Rahmen eines LEADER-Projektes gefördert wurde und der Umweltbildung sowie der Naherholung dient. Der Lehrpfad wird von Gästen, Familien und Erholungssuchenden genutzt. Auf mindestens 1/3 des Weges besteht ein direkter Blick in den Steinbruch sowie in den geplanten Erweiterungsbereich. Eine Bewertung der Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf diesen Erholungsraum ist in den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar.	

12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 18.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
6. Landschaftsbild und Sichtbeziehungen Durch die geplante Erweiterung und deren Veränderungen der Geländestruktur ist nicht auszuschließen, dass der Steinbruchkünftig aus weiteren Bereichen des Ortsteils Bichel sowie aus Teilen des Marktes Wertach sichtbar und gegebenenfalls auch hörbar wird. Dies betrifft insbesondere höher gelegene Siedlungsbereiche oberhalb der Pfarrkirche sowie Einrichtungen des Gesundheits- und Erholungswesens. Eine solche Veränderung des Landschaftsbildes kann erhebliche Auswirkungen auf die touristische Attraktivität des Luftkurortes Wertach haben. Abholzungen im Einzugsgebiet Steinbruch sind in jedem Fall von Wertach aus sichtbar und die Landschaft und Ökologie und somit das Erscheinungsbild des heilklimatischen Kurortes Wertach. Die Folgen daraus sind derzeit nicht absehbar. Es fehlt auch ein zeitnaher konkreter Plan zur Renaturierung. 7. Kurortstatus Der Markt Wertach und all seine umliegenden Ortsteile sind seit dem Jahr 1976 staatlich anerkannter Luftkurort. Die Voraussetzungen für diesen Status umfassen insbesondere eine hohe Luftqualität, eine geringe Lärmbelastung sowie eine intakte Landschaft und eine hohe Erholungsqualität,	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

**12. Tourismusverband Allgäu - Bayerisch Schwaben, Allgäu GmbH, Allgäuer Str. 1, 87435 Kempten
(Stellungnahme vom 18.03.2026)****identisch BP****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Eine weitere Intensivierung der Immissionsbelastungen durch eine Erweiterung des Steinbruchbetriebes steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu diesen Anforderungen.

8. Forderung nach erneuter Prüfung

Vor dem Hintergrund der genannten Punkte fordern wir eine umfassende und unabhängige Überprüfung der vorliegenden Gutachten sowie eine erneute Bewertung der Auswirkungen auf den Ortsteil Bichel, die touristische Nutzung, die Erholungsfunktion sowie den Kurortstatus des Marktes Wertach.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Einwendungen schriftlich.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

13. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 25.03.2026)

identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zu oben genannter Planung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise: Altlasten und Bodenschutz Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine weiteren Auflagen notwendig. Diese werden im nachfolgenden erforderlichen Verfahren nach BImSchG behandelt. Wasserversorgung Der erweiterte Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist kein relevantes Grundwasser zu erwarten. Es wird im Vergleich zur bestehenden Genehmigung auf eine Eingriffstiefe von 19m verzichtet. In telefonischer Rücksprache wurde vom Antragsteller erläutert, dass auf das Material tiefer als 929 müNN verzichtet wird. Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Es wird auf die Ausführung und die Abwägung der fachlichen Inhalte im Bebauungsplan verwiesen. Abwägungsrelevante neue Gesichtspunkte ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung daraus nicht.

13. Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten
(Stellungnahme vom 25.03.2026)**identisch BP****Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag****Vorsorgender Bodenschutz**

Das Schutzgut Boden wurde in den vorliegenden Unterlagen umfassend berücksichtigt. Aus fachlicher Sicht ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen, in dem auch die sinnvolle Verwertung von ggf. anfallendem Bodenaushub betrachtet wird.

Zur Rekultivierung der Fläche ist die durchwurzelbare Bodenschicht wieder herzustellen.

Dazu sind die vorher abgetragenen Bodenhorizonte in ihrer natürlichen Abfolge und Mächtigkeit wieder aufzubringen. Somit wird sichergestellt, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 6 (10) BBodSchV wieder erfüllt werden. Nach Auftrag des Oberbodens ist die Fläche einzusäen, um eine Erosion des offenliegenden Oberbodens zu vermeiden. Bei der Rekultivierung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die Verdichtungen sowie Vernässungen des Bodens gemäß § 6 (9) BBodSchV vermeiden. Dazu sind die Vorgaben der DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten.

Das Landratsamt Oberallgäu erhält Abdruck dieses Schreibens per Email.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

14. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring (Stellungnahme vom 25.03.2026)

Identisch mit BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz überprüft. Es wird auf die Ausführung und die Abwägung der fachlichen Inhalte im Bebauungsplan verwiesen. Abwägungsrelevante neue Gesichtspunkte ergeben sich für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung daraus nicht.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Hiermit erhebt die Bürgerinitiative Steinbruch Wertach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fristgerecht Einwendung gegen den oben genannten Vorentwurf zur Änderung des Bebauungsplans, welcher vom 23.02.2026 bis 25.03.2026 öffentlich ausgelegt wurde. Begründung Wir sind als unmittelbar betroffene Anwohner in eigenen Rechten betroffen, insbesondere im Hinblick auf Immissionsschutz, Eigentum und Gesundheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die jeweiligen Sachverhalte auf ihre abwägungsrechtliche Relevanz geprüft. Die angesprochenen Belange sind im Detail auf der Ebene des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes behandelt und einer intensiven Prüfung und Abwägung unterzogen worden. Es wird daher auf die Abwägung und die Beschlüsse des Bebauungsplanes verwiesen. Soweit diese für die Ausweisung der Standorterweiterung im Flächennutzungsplan relevant sind, werden diese nachfolgend zusammenfassend aufgeführt. Der Marktrat hat sich mit den Belangen des Ortsteils Bichel, insbesondere mit dem Schutz der Wohnruhe, mit der touristischen Nutzung sowie mit dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Staub umfassend im Zuge der Abwägung auseinandergesetzt. Für den Steinbruch Wertach bestehen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, die auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erteilt wurden. Ebenso müssen die zukünftigen, mit dem Betrieb verbundenen bzw. zu erwartenden Immissionen die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einhalten. Die Prüfung dieser immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt im Genehmigungsverfahren und auf Vollzugsebene. Nach den vorliegenden Fachgutachten werden die gesetzlichen Grenz- und Orientierungswerte auch für die geplante Abbauerweiterung sicher eingehalten bzw. unterschritten. Unzumutbare Auswirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Staub bzw. Luftthygiene sowie nicht ausgleichbare Eingriffe in Natur- und Landschaftsbild bzw. im Artenschutz sind demnach nicht zu erwarten. Zur Reduzierung nicht vermeidbarer

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Quelle: Eigene Aufnahme

Übersicht der Einwendungen

1 Grenzkopf	3
2 Lärm	8
3 Nordwand	15
4 Tourismus	16
5 Größe der Erweiterung	17
6 Erschütterungen	19
7 Rekultivierung	21
8 Betriebszeiten	22
9 Naturschutz	23

Abwägungsvorschlag

Beeinträchtigungen wurden Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan getroffen. Für den Ortsteil Bichel sind insbesondere folgende Maßnahmen relevant: Erhaltung der Nordwand als Abschirmung, landschaftsgestalterische Sichtschutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Staubminderung. Es wird somit der Nachweis geführt, dass die geplante Gebietserweiterung grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben möglich ist. Ein weiterer Abwägungsbedarf auf Flächennutzungsplanebene besteht daher nicht.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans dient der langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung am bestehenden Standort Steinbruch Wertach und damit der Versorgung der Region mit Festgestein und Wasserbausteinen. Anlass der Planung ist, dass die dem bisherigen Bebauungsplan zugrunde liegenden Abbauannahmen tatsächlich nicht vollständig umgesetzt werden können. Ursächlich hierfür sind die konkreten geologischen und topographischen Verhältnisse im bestehenden Steinbruch. Im zentralen Bereich befindet sich ein Sockel aus Material geringerer Qualität, der zusammen mit den bisherigen Abbaugrenzen und des Grenzkopfes zu beengten Abbauverhältnissen führt. Zugleich sind infolge des bisherigen Abbaus bis zu ca. 130 m hohe Abbruchwände entstanden. Hinzu kommen geotechnische Instabilitäten einzelner Steilwandbereiche. Darüber hinaus kann die bislang zugrunde gelegte Abbausohlentiefe im östlichen Bereich aus geologischen Gründen sowie zur Sicherstellung einer geordneten Entwässerung nicht erreicht werden. Das bisher kalkulierte Abbauvolumen wird daher deutlich unterschritten.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
10 Staub 23 11 Hydrogeologisches Gutachten 26 12 Planungsvorgaben 26 13 Fachgutachten 28 14 Schlusswort 30 1 Grenzkopf 1.1 Aktuell gültiger Bebauungsplan: Festlegung des Grenzkopfes als Schutzfunktion Im Ursprungsbebauungsplan wurde bereits 2008 ausdrücklich vom Gemeinderat Wertach festgehalten: „Für den Markt Wertach besitzt die Herstellung eines wirksamen Lärm- und Sichtschutzes in Richtung Bichel zum frühestmöglichen Zeitpunkt höchste Priorität.“ (Seite 24) Der Erhalt des Grenzkopfes als Schutzfunktion wurde sowohl im Ursprungsbebauungsplan 2008 als auch in der 1. Änderung 2020 mehrfach ausdrücklich festgehalten: 1. Änderung Bebauungsplan - Seite 19 Die Marktgemeinde Wertach steht der Planung positiv gegenüber, sofern die Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild, als auch die immissionsbedingten Störfaktoren im Gemeindegebiet vor allem auf den Markt Wertach und den Ortsteil Bichel sich nicht spürbar verschlechtern. Dies wird im vorliegenden Fall durch die bereits im Ursprungsbebauungsplan festgelegte Erhaltung des „Grenzkopfes“ sichergestellt, da dieser auch den erweiterten Abbaubereich von den Siedlungsgebieten weitestgehend abschirmt. Weiterhin sind an der Westflanke des Steinbruchgebietes Geländemodellierungen und der Auf- 1. Änderung Bebauungsplan - Seite 39	Die Flächennutzungsplanänderung dient der langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung am bestehenden Standort Steinbruch Wertach und damit der Versorgung der Region mit Festgestein und Wasserbausteinen sowie nach Abschluss des Abbaus der Freizeit und Erholung. Der Markt Wertach bewertet die Sicherstellung der regionalen Versorgung mit mineralischen Baustoffen als einen Belang von übergeordnetem öffentlichem Interesse, dem im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet sowie die Belange von Natur und Landschaftspflege werden für die Dauer des Abbaus gegenüber der Versorgungssicherheit zurückgestellt. Zu 12.1: keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramm Die vorgesehene Erweiterungsfläche liegt nicht ausschließlich im Vorranggebiet für Bodenschätze, jedoch in dessen Unschärfebereich. Die Regierung führt dazu aus, dass die Erweiterungsfläche überwiegend innerhalb des im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) festgelegten Vorranggebietes für sonstige Bodenschätze Nr. 150 „Markt Wertach, östlich der B 310 (Festgestein)“ (vgl. RP 16 B II 2.3.3.2 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) bzw. dessen Unschärfebereich liegt und verweist auf das Landratsamt Oberallgäu.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

bauungsplan getroffen. Insbesondere kann durch die bisherige und weiterhin festgelegte Erhaltung des „Grenzkopfes“ die Einsehbarkeit in den erweiterten Abbaubereich im Nordosten aus Richtung der Ortschaft Bichel und Wertach deutlich reduziert werden. Ein Teil der Felswände an der Abbauwand im Nor-

Ursprungsbebauungsplan 2008 - Seite 21



Die oben genannten Argumente zeigen eindeutig, dass der Grenzkopf in allen bisherigen Satzungen eine erwiesene wichtige Schutzfunktion erfüllt. Dennoch nehmen wir zur Begründung im Vorentwurf Stellung, da die dort angeführten Argumente aus unserer Sicht nicht zutreffend sind und fachlich nicht ausreichend belegt sind bzw. entkräftet werden können.

1.2 Einwand: Grenzkopf nur für Erhalt Petratschwodweg

Im Vorentwurf wird angeführt, der Grenzkopf sei lediglich erhalten geblieben, weil der Petratschwodweg gesichert wurde, und da der Weg wegfallen soll, könne auch der Grenzkopf entfernt bzw. abgesenkt werden. Diese Argumentation berücksichtigt jedoch nicht, dass der Grenzkopf mit

Abwägungsvorschlag

Auch vom Landratsamt Oberallgäu werden hierzu keine Bedenken geäußert. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Kennzeichnung des Vorranggebietes für Bodenschätze auf Grund des Maßstabes und der Schraffur nicht parzellenscharf erfolgt, sondern eine Unschärfe in der räumlichen Darstellung aufweist. Der Bereich der Nordwand in dem kein Steinabbau zugelassen wird, liegt innerhalb der Kennzeichnung, die Erweiterung des Steinabbaus im östlichen Steinbruchgebiet teilweise außerhalb der Schraffur. Auf Grund dieser Unschärfenbereiche kann jedoch in der Gesamtschau von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung ausgegangen werden. Die Änderung der Flächenausweisung bzw. der bisherigen Abbauannahmen resultiert aus konkreten geologischen, topographischen und sicherheitsrelevanter Randbedingungen. Eine geordnete sowie betriebssichere Rohstoffgewinnung am Standort kann andernfalls nicht in gleicher Weise gewährleistet werden. Das übergeordnete landesplanerische Ziel des Vorranges für Bodenschätze wird weiterhin vollumfänglich erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung des Steinbruchs standortbezogen erforderlich. Sie dient nicht der beliebigen Vergrößerung des Abbauvorhabens, sondern der Reaktion auf die tatsächlich eingetretenen betrieblichen, geologischen und sicherheitsrelevanten Einschränkungen des bestehenden Standorts. Ziel der Planung ist es, eine geordnete, sichere und wirtschaftlich tragfähige Fortführung der Rohstoffgewinnung zu ermöglichen.

Soweit hiervon Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Edelsberg–Breitenberg betroffen sind, sind die Belange von Natur und Landschaft mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die Gemeinde räumt diesen Belangen ein hohes Gewicht ein. Im

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

angrenzendem Hang aus den in Punkt 1.1 festgehaltenen Gründen eindeutig eine Schutzfunktion Richtung Wertach darstellt. Der Grenzkopf erfüllt natürlich auch ohne Petratschwodweg weiterhin diese wichtige Schutzfunktion vor Lärm-, Staub- und Sichtbelastung.



Bild 1.2: Ansicht von Bichel, Höhe Rundweg - Quelle: Eigene Aufnahme

1.3 Einwand: Grenzkopf wird als weniger problematisch angesehen

Weiterhin ist die dargestellte Begründung im Vorentwurf „der Abbau des Grenzkopfes sei aufgrund der Tieflage unproblematisch“ nicht aussagekräftig. Der Abschnitt im Vorentwurf bezieht sich auf eine Beziehung des Grenzkopfes (1.030m) zum „ehemaligen Geigerkopf“, der laut aktuellen Bebauungsplans nicht mehr existiert.

Abwägungsvorschlag

konkreten Einzelfall misst sie jedoch den Belangen der Versorgungssicherheit sowie einer geordneten und betriebssicheren Rohstoffgewinnung am bestehenden Standort ein höheres Gewicht bei. Ausschlaggebend ist, dass die Erweiterung nicht auf einer freien Standortwahl beruht, sondern auf standortgebundenen geologischen, topographischen und sicherheitsbezogenen Erfordernissen des bereits bestehenden Steinbruchs. Die Planung steht daher mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang, soweit die tragenden Erwägungen in der Begründung nachvollziehbar dargelegt und die entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft ausdrücklich gewürdigt werden.

Vom Marktrat hat für die Aufnahme der Abwägungsbegründung in die Begründung bereits ein Beschluss bei der Stellungnahme der Regierung von Schwaben gefasst.

Zu 12.2, 12.3 Fehlende bzw. unzureichende Prüfung von Planungsalternativen

Eine Standortalternativenprüfung wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Im Rahmen der damaligen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gsäng“ (2008) erfolgte der Nachweis, dass der vorliegende Standort für den Steinabbau am besten geeignet ist und keine anderweitigen Standorte als Konzentrationsfläche für den Steinabbau im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Wertach bestehen.

Die Alternativenprüfung wurde damit bereits auf FNP-Ebene durchgeführt und in den aktuellen Flächennutzungsplan (2014) überführt. Die damaligen Beurteilungskriterien sind weiterhin gültig. Der Erweiterungsbereich liegt innerhalb eines durch die

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

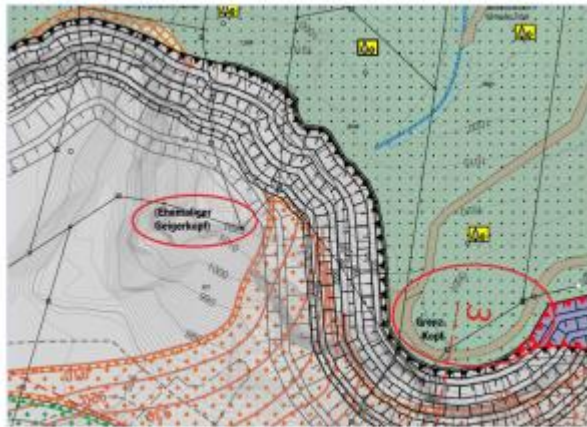
Anregungen / Bedenken / Hinweise

Bild 1.3 Abbauplan 2020 - Quelle: 1. Änderung Bebauungsplan 2020

1.4 Einwand: Fehlende Berücksichtigung Baumbestand und ungenaue Absenkungshöhe

Laut Schnittdarstellung (siehe Schnitt 3) und der öffentlichen Bürgerinformation vom 03.02.2026 wird der Grenzkopf lediglich maximal um 10 m abgesenkt (1.030 m auf 1.020 m). Der Vorentwurf Bebauungsplan hingegen schreibt auf Seite 33, die Abbaukante werde „um nur 20 m bis 30 m abgesenkt“.

Zusätzlich wird aufgrund der Schnittausswahl der aktuell vorhandene Baumbestand mit rund 20 m Höhe nicht berücksichtigt (siehe Bild 1.4.1). Dieser Baumbestand bildet jedoch bereits heute einen wirksamen Sicht-,

Abwägungsvorschlag

Regionalplanung als Vorranggebiet für sonstige Bodenschätze festgelegten Bereiches („Markt Wertach, östlich der B310 (Festgestein)“), womit die raumordnerische Konzentration und Nachfolgefunktion gewürdigt wird. Die Nutzung bestehender Betriebsinfrastruktur minimiert zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Erschließungsaufwand. Der Transport über die B310 reduziert Ortsdurchfahrten. Damit ist die Konfliktlage am vorhandenen, vorbelasteten Standort geringer als an neuen Standorten. Die bereits festgelegten Minimierungsmaßnahmen (u. a. Erhaltung der Nordwand und die Stabilisierung der angrenzenden Bergmischwälder zur Erhaltung des Sichtschutzes zu Wertach und Bichel) wirken fort und werden für den Erweiterungsbereich fortgeschrieben. Damit sind die Belange der Rohstoffsicherung mit überschaubaren und ausgleichbaren Umweltauswirkungen weiterhin bestmöglich zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind keine besser geeigneten Standorte zur Rohstoffsicherung in der Marktgemeinde Wertach und darüber hinaus vorhanden. Eine erneute, vollumfängliche Standortalternativenprüfung ist somit nicht erforderlich.

Zu 4.1 Einwand: Auswirkungen auf Tourismus wird in der Planung nicht berücksichtigt

Die Belange des Tourismus werden primär durch die Bewertung der Immissionen (Lärm/Staub), Sichtbeziehungen/Landschaftsbild sowie Wege-/Freizeitnutzungen berührt. Es wird hierzu auf die bestehenden Fachgutachten zum Lärm, Erschütterung und

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Lärm und Staubschutz, der durch die geplante Rodung vollständig verloren geht und erst in Jahrzehnten wieder hergestellt werden kann.

d.h. die im Vorentwurf angegebenen 20–30 m Absenkung Grenzkopf werden zusätzlich um die Höhe des aktuellen Baumbestands mit rund 20 m effektiv vergrößert, sodass die tatsächliche Reduzierung der Schutzfunktion mit rund 50 m erheblich stärker ausfällt.

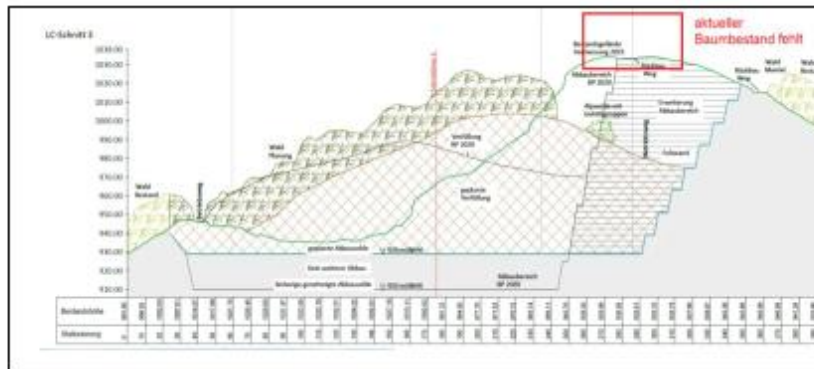


Bild 1.4.1 Schnitt 3 - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan

Im Vergleich dazu wurde im Ursprungsbebauungsplan 2008 ein Schnitt (D) gewählt, der den Baumbestand am Grenzkopf mit mehr als 15m angibt. Die heutige Baumhöhe wird nachweislich heute mit über 20m als höher angesehen.

Abwägungsvorschlag

zum Staub sowie auf die Grünordnung und die naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Bestimmungen verwiesen.

Insofern berücksichtigt die vorliegende Planung die Belange des Tourismus, indem die zentralen Wirkpfade auf der Ebene des Bebauungsplanes durch Festsetzungen zur innerbetrieblichen Erschließung und z. B. durch die Verlagerung/Abschirmung der Klassieranlage), zur Lärminderung durch die Festlegung der Abbaugrenzen und Schutzbereiche (z. B. Nordwand) zur Wahrung des Landschaftsbildes und die Einhaltung der TA Lärm geregelt werden. Eine eigenständige „Tourismusfolgenprüfung“ erübrigt sich daher.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern es die Sicherheitsbestimmungen zulassen, die Belange von Tourismus und Erholung bei der Rekultivierung und Folgenutzung des Steinbruchs beachtet werden. Auf den bereits verfüllten Teilflächen im Steinbruch sind als Folgenutzungen Flächen für Natur- und Landschaft, die Wiederaufnahme einer angepassten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen. Durch diese Folgenutzungen gewinnt das Gebiet ebenfalls eine Bedeutung für die Erholungsnutzung und damit insgesamt auch für den Tourismus. Aus diesem Grund wird das Steinbruchgebiet auf der Ebene der 3. Flächennutzungsplanänderung weiterhin als Sondergebiet mit Folgenutzung „Freizeit und Erholung“ ausgewiesen.

Ein Hinweis auf den Bienenlehrpfad und die touristische Ausstattung Bichels wird im Umweltbericht ergänzt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind jedoch aufgrund der Entfernung zur geplanten Abbauerweiterung nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die heutige Wegführung des Bienenlehrpfades bereits im Bewusstsein des bestehenden Steinbruchbetriebs und der damit

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Bild 1.4.2 Schnitt 3 - Quelle: Ursprungsbebauungsplan 2008

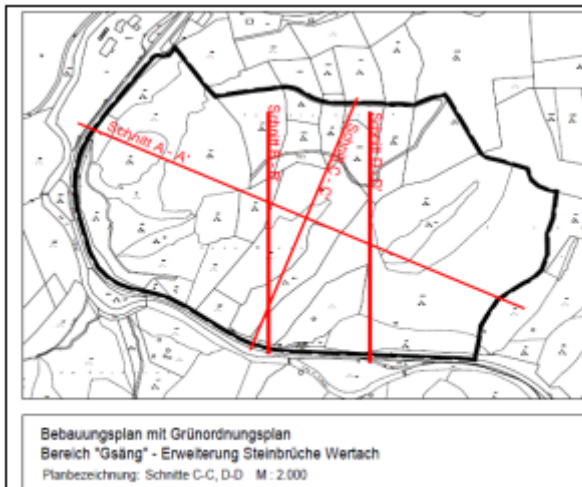


Bild 1.4.3 Schnitt D nicht in 2. Änderung - Quelle: Ursprungsbebauungsplan 2008

Abwägungsvorschlag

verbundenen Sichtbeziehungen angelegt wurde. Durch die geplante Erweiterung des Steinbruches findet durch die Abschirmfunktion der Nordwand keine wesentliche zusätzliche Verschlechterung der Blickbeziehungen und damit der Erholungsfunktion statt. Mit der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches und der geplanten Verlegung der Klassieranlage nach Osten werden sich die Beeinträchtigungen durch den Steinbruchbetrieb aufgrund der höheren Entfernung zum Bienenlehrpfad weiter reduzieren.

In die Begründung zur 3. Flächennutzungsplanänderung wird ein Kapitel mit einer zusammenfassenden Darstellung der Erholungs- und Tourismusbelange aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktrat schließt sich dem Abwägungsvorschlag an und beschließt die Beibehaltung der Planung. Die Planbegründung wird entsprechend angepasst.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.5 Einwand: Absenkung wirkt sich nicht wesentlich auf Landschaftsbild aus Die Aussage, die Absenkung des Grenzkopfs wirke sich nicht wesentlich auf das Landschaftsbild und die Blickbeziehungen aus, stützt sich auf eine Visualisierung, die als Entscheidungsgrundlage nicht geeignet ist. Visualisiert wird ein Zustand mit vollständig vorhandenem Baumbestand, der erst in vielen Jahrzehnten erreicht sein wird. Eine Darstellung mit sichtbarer Abbaukante und Rodung, die der realen Situation entsprechen würde, ist nicht erkennbar.  Bild 1.5.1 Visualisierung Bichel mit Abbau Grenzkopf - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Auch der Abbau in der Visualisierung rechts vom Grenzkopf im direkten Vergleich 2020 zu 2026 ist nicht erläutert und wurde bereits auf der Gemeinderatssitzung von einem Gemeinderatsmitglied beanstandet.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

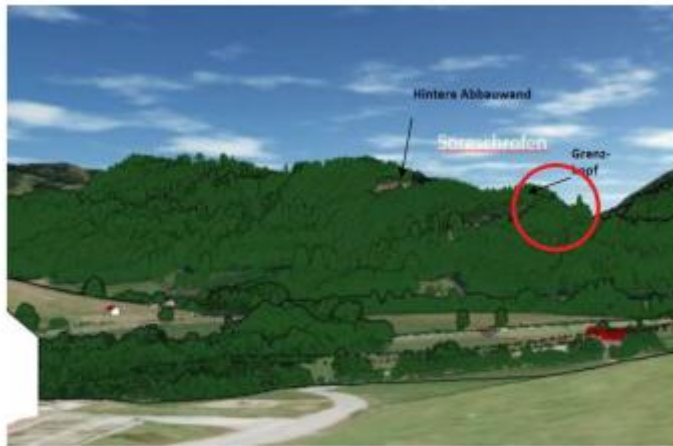


Abbildung 8: Visualisierung von Bichel nach Osten gem. Bebauungsplan 2020



Bild 1.5.2 Visualisierung - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan

Die Darstellung ist besonders aufgrund der groben Zeichnung nicht geeignet, eine realistische Simulation des zukünftigen Landschaftsbildes zu vermitteln. Um die tatsächlichen Auswirkungen der Absenkung des

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Grenzkopfs und des angrenzenden Hanges korrekt einschätzen zu können, ist eine deutlich aussagekräftigere und präzisere Visualisierung erforderlich. Schutz unserer Heimat: Grenzkopf als natürlichen Schutz für die aktuelle und nächste Generationen erhalten Der Grenzkopf und der verbundene Höhenzug bilden derzeit eine natürliche Geländestruktur, die den Steinbruch von den umliegenden Wertacher Ortsteilen abschirmt und damit die Ausbreitung von Lärm und Staub reduziert. Die nun geplante Absenkung des Grenzkopfes schwächt diese Schutzwirkung deutlich. Diese natürliche Abschirmung muss zum Schutz der Bewohner und Feriengäste in Bichel zwingend dauerhaft gesichert werden. Angesichts sicher folgender Erweiterungen ist dies die letzte Möglichkeit, eine natürliche wirksame Barriere zu erhalten. Die bisherigen Gemeinderäte in Wertach haben genau diese Schutzfunktion in den bisherigen Plänen seit 2008! ausdrücklich berücksichtigt und entsprechend festgelegt. Wir hoffen, dass dieser Schutzgedanke auch weiterhin konsequent fortgeführt wird und für diese sowie kommende Generationen erhalten bleibt. 2 Lärm	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
2.1 Einwand: Schallschutzgutachten definiert Bichel als Mischgebiet Fehlerhafte Gebietsausweisung (§ 11 BauNVO / TA Lärm Nr. 6.1): Der Markt Wertach ist staatlich anerkannter Luftkurort. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass der Ortsteil Bichel im Gutachten lediglich als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO eingestuft wird. Nach Nr. 6.1 Buchstabe g der TA Lärm unterliegen Kurgebiete deutlich strengeren Immissionsrichtwerten (tags 45 dB(A) / nachts 35 dB(A)) als Mischgebiete (60/45 dB(A)). Der Ortsteil Bichel ist stark durch touristische Vermietung geprägt. Die große Zahl an Ferienwohnungen mit ca. 130 Betten zeigt, dass die Aufenthaltsqualität und Ruhe für Gäste eine zentrale Rolle spielen. Gewerbliche Nutzungen, die für ein klassisches Mischgebiet typisch wären, sind nur in sehr geringem Umfang vorhanden und auch nicht als produzierendes Gewerbe. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Bewertung als fachlich und rechtlich unzureichend, da die Bewertung anhand der Grenzwerte für Mischgebiete und nicht der tatsächlichen Nutzungssituation entspricht. 2.2 Einwand: Lärmgutachten zeigt nur Prognosewerte, keine Messungen Das vorliegende Lärmgutachten basiert überwiegend auf prognostizierten Berechnungen und nicht auf tatsächlichen Messungen der bestehenden Lärmsituation im Umfeld des Steinbruchs.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
In der praktischen Betriebsrealität treten jedoch häufig Überlagerungen verschiedener Geräuschquellen gleichzeitig auf, beispielsweise durch: ▪ Brecher ▪ Förderanlagen ▪ LKW-Verkehr ▪ Sprengarbeiten Diese gleichzeitigen Betriebszustände können zu höheren Geräuschbelastungen führen als in vereinfachten Modellrechnungen angenommen. Zusätzlich sind die Messpunkte dauerhaft im Ortsteil Bichel in Beherbergungsbetrieben anzubringen. Unterschätzte Grundbelastung (§ 5 BImSchG): Der bereits existierende, ständige Grundlärm durch den schweren LKW-Verkehr ist in der aktuellen Analyse unterbewertet. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden – dies erfordert eine korrekte Erfassung der Vorbelastung. Reale Spitzenwerte statt theoretischer Durchschnitte (TA Lärm Nr. 6.3): Das Gutachten stützt sich rein auf Durchschnittswerte. Wir verweisen auf Nr. 6.3 der TA Lärm, wonach einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Richtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten dürfen. Die erheblichen Spitzen durch Sprengungen (bis zu 52 kg Sprengstoff) und die	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Brechanlage werden in der aktuellen Mittelwertbetrachtung nicht nachvollziehbar dargestellt. 2.3 Einwand: Berücksichtigung der veränderten Steinbruchgeometrie im Lärmgutachten Die durch die geplante Erweiterung entstehenden Veränderungen der Steinbruchgeometrie sind im vorliegenden Lärmgutachten nicht vollständig berücksichtigt wurden. Durch neue Abbauwände sowie durch Veränderungen der Geländestruktur können zusätzliche Schallreflexionen entstehen, die die Ausbreitung von Geräuschen in Richtung der umliegenden Siedlungsbereiche beeinflussen oder verstärken können. Vorentwurf 2. Änderung - Seite 33 mit einer Vertiefung der Geländeoberfläche und der Berücksichtigung der (neue) Formgebung). Prinzipiell wird die geplante hintere Abbauwand mit einem Höhenunterschied von 70m bis 80m im Osten und der weiter im Hintergrund liegende Höhenzug des Sorgschrofen mit fortschreitendem Abbau in Erscheinung treten. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, inwieweit diese möglichen Reflexionseffekte sowie die zukünftige Geländesituation im Rahmen der Lärmprognose berücksichtigt wurden. Es muss daher nachvollziehbar dargelegt werden, wie die geplanten topografischen Veränderungen in die schalltechnische Bewertung eingeflossen sind. 2.4 Einwand: Schallreflektion wurde bereits 2008 berücksichtigt	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Der Vorentwurf verdeutlicht, dass die hintere Abbauwand künftig deutlich höher ausfällt (Höhenunterschied 70–80 m im Osten). Dadurch wird der Schall aus dem Steinbruch stärker reflektiert, was die Lärmbelastung für die Umgebung erhöht. Beim späteren Abbau dieser Wand oder anderer Bereiche besteht zudem die Gefahr, dass sich der Schall ungehindert in Richtung Bichel ausbreitet. Wir verweisen auf die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans 2008 Seite 14, wonach schallreflektierende Abbruchkanten in Richtung der empfindlichen Immissionsorte (Bichel, Aussiedlerhof und Wertach) vermieden werden sollen. Bild 2.4 Vermeidung schallreflektierender Abbruchkanten - Quelle: Ursprungsbebauungsplan 2008 2.5 Einwand: Auswahl Immissionspunkt Ortsteil Bichel Im vorliegenden Schallschutzgutachten wurde im Ortsteil Bichel offenbar nur ein einzelner Immissionspunkt für die Bewertung der Lärmauswirkungen herangezogen (siehe Bild 2.5). Dieser befindet sich in einem tief gelegenen Bereich des Ortsteils. Eine Betrachtung weiterer Immissionsorte,	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

insbesondere in höher gelegenen Bereichen der Bebauung, ist den Unterlagen nicht eindeutig zu entnehmen.

Da sich einzelne Wohnhäuser – darunter auch unser Gebäude – deutlich höher am Hang befinden, ist davon auszugehen, dass dort eine geringere Abschirmwirkung durch Geländeformen oder Vegetation besteht und sich Geräusche aus dem Steinbruch stärker ausbreiten können. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, auch höher gelegene Immissionspunkte im Ortsteil Bichel in die schalltechnische Bewertung einzubeziehen, um die tatsächliche Belastungssituation realistisch abzubilden.



Bild 2.5 Schallschutzgutachten Immissionsorte - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan

Abwägungsvorschlag

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag****2.6 Einwand: Fehlender Immissionspunkt Alpenstraße**

Ein Immissionsmesspunkt an der Adresse Alpenstraße 26 ist in den Unterlagen nicht vorgesehen, obwohl sich dort ein Wohnhaus befindet. Dieser Standort ist daher zwingend in die Messplanung aufzunehmen, um die tatsächliche Belastung der Anwohner korrekt erfassen zu können.



Bild 2.6 Schallschutzgutachten Immissionsorte - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan

2.7 Einwand: Berücksichtigung von Lärm- und Staubemissionen beim Abkippen von Gestein

Im laufenden Betrieb des Steinbruchs fahren LKW/Kipper regelmäßig rückwärts an eine Abbruchkante (siehe Bild 2.7.1) und kippen ihre Ladung über die Kante in den darunterliegenden Bereich ab. Dieser Vorgang führt

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
erfahrungsgemäß zu deutlichen Geräuschspitzen sowie zur Entstehung von Staub, wenn das Gestein den Hang hinunterrutscht oder auf darunterliegende Schichten auftrifft und zerbricht. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob diese betrieblichen Abläufe im Schallschutzgutachten sowie bei der Bewertung der Staubentwicklung berücksichtigt wurden. Da es sich hierbei um permanente Betriebsabläufe handelt, die zu einer fortwährenden Lärm- und Staubbelastung führen, ist nachvollziehbar darzulegen, wie diese als Dauerimmissionen in die Bewertung der Gesamtsituation einbezogen wurden.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag



Bild 2.7.1 Richtung, in die LKW/Kipper volle Ladungen Steine abkippen – Quelle: Google Maps



Bild 2.7.2 Ort des Abkippens am Grenzkopf aus Sicht Bichel – Quelle: Eigene Aufnahme

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

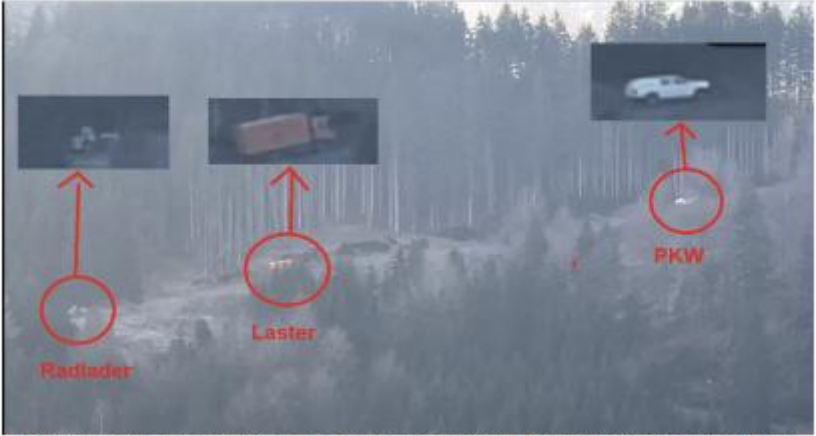
3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Sinne des aktiven Anwohnerschutzes ist das Abkippen zu unterlassen und stattdessen durch eine lärmoptimierte, innerbetriebliche Transportlösung zu ersetzen. 2.8 Einwand: keine Nutzung des Forstwegs durch Maschinen- und LKW-Verkehr Die Firma Geiger nutzt seit Jahren den Forstweg regelmäßig mit schweren Fahrzeugen wie Kipplastern, Radladern und Lkw. Auf der Bürgerversammlung wurde hingegen seitens der Firma Lars Consult angegeben, dass keine Nutzung durch die Firma erfolgt; die beigefügten Beispiele zeigen eindeutig, dass diese Aussage unzutreffend ist. Da die Firma Geiger durch Verwendung der vorhandenen Betriebswege innerhalb des Steinbruchs eine zusätzliche Belastung für die angrenzenden Ortsteile vermeiden kann, sollte die Nutzung des Forstwegs zukünftig nicht mehr erfolgen.	

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Bild 2.8.1 Verlauf Forstweg aus Sicht Bichel - Quelle: Eigene Aufnahme  Bild 2.8.2 Wegnutzung durch Firma Geiger mit PKW am 11.03.2026 - Quelle: Eigene Aufnahme	

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Bild 2.8.3 Wegnutzung durch Firma Geiger mit Radlader, Laster und PKW am 18.03.2026 - Quelle: Eigene Aufnahme 2.9 Einwand: keine verbindliche Festlegung und zeitliche Steuerung der Verlagerung der Klassieranlage Im Vorentwurf wird die Verlagerung der lärmintensiven Klassieranlage 120 dB (vergleichbar mit Start eines Flugzeugs) auf Seite 36 wie folgt erwähnt: - Mit Fortschreiten des Abbaus kann die Klassieranlage nach Osten verlegt werden. Aus Immissionsschutzgründen die Anlage so tief als möglich auf einer Sohlenhöhe bis zu max. 960 m.ü.NN zu errichten. Es ist jedoch festzustellen, dass diese Maßnahme bereits im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgesehen und zeichnerisch	

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

dargestellt war, eine Umsetzung im praktischen Betrieb bislang jedoch nicht erfolgt ist.

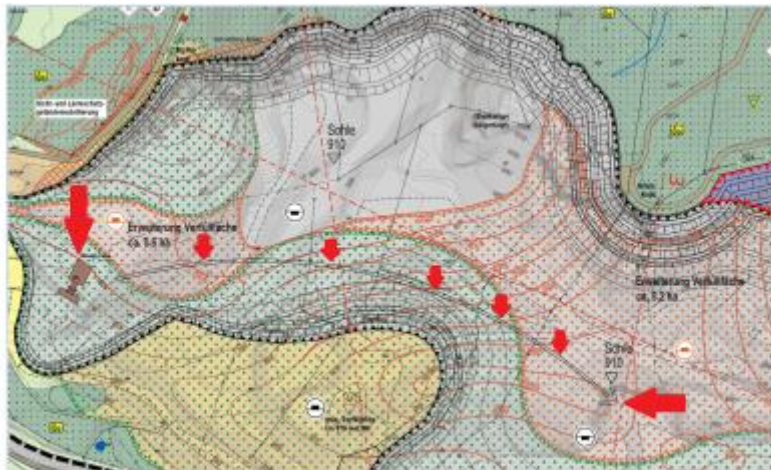


Bild 2.9 Geplante Verlagerung Klassieranlage – Quelle: 1. Änderung Bebauungsplan

Die aktuelle Formulierung im Vorentwurf, wonach die Anlage „mit Fortschreiten des Abbaus verlegt werden kann“, zeigt nicht die notwendige zeitliche und rechtliche Verbindlichkeit. Die Klassieranlage befindet sich derzeit im westlichen Bereich in unmittelbarer Nähe zur Bebauung von Bichel und weist in dieser exponierten Lage keinerlei wirksame Abschirmung (auch aufgrund nicht erfolgter Rekultivierung!) auf.

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Es wird daher gefordert, einen verbindlichen Zeitplan in den Bebauungsplan aufzunehmen, der sicherstellt, dass die Inbetriebnahme der Klassieranlage auf der tiefergelegenen Sohle (max. 960 m ü. NN) zeitnah erfolgt und als Voraussetzung für die vollständige Ausnutzung der neuen Erweiterungsflächen definiert wird. In der Gemeinderatssitzung wurde von einem Gemeinderat bereits ein verbindlicher Zeitplan für die Anlagenverlegung gefordert. Eine Einhausung bzw. wirksame Abschirmung der Klassieranlage ist seit längerem vorgesehen, wurde jedoch bislang nicht umgesetzt; dabei würde sie den Lärm bereits vor einer möglichen Verlagerung und auch unabhängig davon unmittelbar und spürbar reduzieren. 2.10 Einwand: Großteil der Messwerte im Schallgutachten sind Annahmen Da ein Großteil der Messwerte im vorliegenden Schallgutachten lediglich auf theoretischen Annahmen basiert, ist kritisch zu prüfen, ob nicht stattdessen reale Messungen der lärmintensiven Maschinen unter maximaler Auslastung durchgeführt werden müssen, um eine verlässliche Datengrundlage für den Schutz der Anwohnerschaft zu erhalten.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1

(Stellungnahme vom 20.03.2026)

identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

Stationäre Klassieranlage (Trommelsieb)

Für die stationäre Klassieranlage liegen uns keine Angaben in Form eines Datenblattes vor. Da es sich im Wesentlichen um mehrere Trommelsiebe handelt, kann aus eigener Erfahrung in Anlehnung an die TÜV-Studie von 2004 /8/ ein Schalleistungspegel in Höhe von 120 dB(A) zur Anwendung kommen.

Brecher und Siebanlage

Für das Brechen der Gesteinsbrocken sollen zwei Brecher sowie zwei Siebanlagen eingesetzt werden. Bei dem Brecher handelt es sich um den Typ „Kleemann MR 122“ und bei der Siebanlage um den Typ „Mobiscreen MS 15“. Da die Schalleistungspegel solcher Anlagen stark abhängig von dem zu verarbeiteten Material und der Motorisierung sind, kann in Erfahrung mit solchen Anlagen typisierend ein Schalleistungspegel in Höhe 120 dB(A) für die Brecher und 110 dB(A) für die Siebanlagen berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurden uns für einige eingesetzte Baumaschinen Schalleistungspegel in Form von Datenblätter überliefert. Für Baumaschinen, von denen uns keine Schalleistungspegel vorliegen, wurden Schalleistungspegel der TÜV-Studie /8/ von 2004 entnommen. Für den Betrieb der Radlader gehen wir abweichend von den Datenblättern von einem höheren typisierenden Schalleistungspegel in Höhe von $L_{WA} = 110 \text{ dB(A)}$ nach /8/ aus. Für das Bohrgerät wird auf Basis eigener Messerfahrung ein Schalleistungspegel in Höhe von $L_{WA} = 123 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

Bilder 2.10 Angabe Messwerte – Quelle: Schallschutzgutachten Vorentwurf

3 Nordwand

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Nordwand nicht Teil der Erweiterung ist und ihre Schutzfunktion in diesem Hangbereich anerkannt wurde. Dennoch sehen wir mit Sorge, dass diese Schutzfunktion ohne klare und verbindliche Festlegungen gegenüber äußeren Einflüssen, die

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
jahrzehntelange Dauer des zukünftigen Steinbruchbetriebs möglicherweise nicht überdauert. 3.1 Einwand: Maßnahmen zum langfristigen Erhalt der Nordwand Die Nordwand stellt einen besonders sensiblen Bereich dar, dessen Stand-sicherheit durch den fortschreitenden Abbau, insbesondere durch Erschütterungen und Veränderungen im Hanggefüge, gefährdet sein wird (z.B. Einsturzgefahr). Es sind daher verbindliche Maßnahmen (wie Standsicherheitsgutachten) zum langfristigen Erhalt und zur Sicherung der Nordwand vorzusehen, einschließlich regelmäßiger geotechnischer Überwachung und klar definierter Schutzabstände. Zur Sicherung der Abbaugrenzen im Bereich Nordwand/Geigerkopf ist eine verbindliche Gewährleistung durch den Betreiber erforderlich. Ohne klare Festlegungen und Kontrollen besteht die Gefahr, dass die festgelegten Grenzen im laufenden Betrieb nicht dauerhaft eingehalten werden. 3.2 Einwand: Planerische Berücksichtigung der Nordwand Daher ist es zwingend erforderlich, die Nordwand im Flächennutzungsplan eindeutig und verbindlich als Fläche festzusetzen, auf der "kein weiterer Abbau zulässig ist". Zudem wird darauf hingewiesen, dass derzeit mindestens zwei Teilbereiche planerisch nicht eindeutig erfasst sind; diese sind zwingend nachzutragen und ebenfalls unter vollständigen Schutz zu stellen.	

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

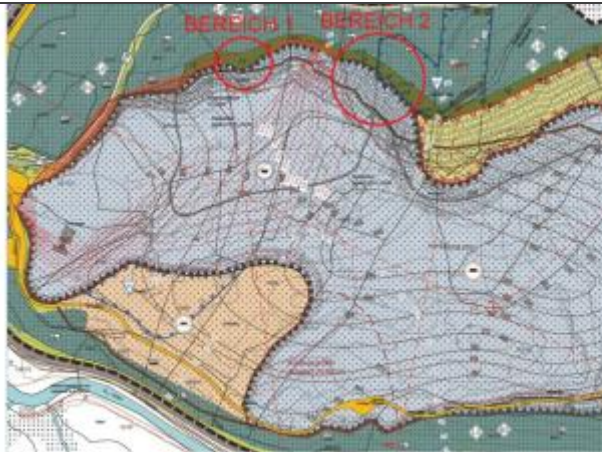


Bild 3.2.1 Zwei Bereiche ohne Schutz vor Abbau (keine orangene Markierung) - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan



Abbildung 5: Bebauungsplanausschnitt Bereich Nordflanke des Steinbruchs

Bild 3.2.2 Nordwand mit durchgehender Schutzmarkierung (gelbe Markierung) - Quelle: Ursprungsbebauungsplan 2008

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
4 Tourismus 4.1 Einwand: Auswirkungen auf Tourismus wird in der Planung nicht berücksichtigt Die touristische Bedeutung des Marktes Wertach und besonders des Ortsteils Bichel wird in der Begründung zur Bebauungsplanänderung nur sehr am Rande berücksichtigt. Während Aspekte wie Rohstoffsicherung, Abbauplanung und technische Betriebsabläufe ausführlich dargestellt werden, erfolgt keine eigenständige Bewertung der möglichen Auswirkungen auf den Tourismus und die Erholungsfunktion der Landschaft. Gerade für Wertach als stark tourismusgeprägtem und staatlich geprüfte Luftkurort stellt die Wahrnehmung der Landschaft sowie die Ruhequalität ein zentrales Standortmerkmal dar, daher ist eine deutlich umfassendere Betrachtung der Auswirkungen auf Tourismus und Erholung erforderlich. Der Ortsteil Bichel weist neben Wohnnutzung auch eine bedeutende touristische Nutzung durch Ferienwohnungen und Gästebeherbergung auf. Diese besondere Nutzungssituation wird in der Planung jedoch nur eingeschränkt berücksichtigt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt im Wesentlichen anhand der Einstufung als „Mischgebiet“ im Rahmen der Lärmbetrachtung.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Auch wird im Ortsteil Bichel aktuell ein etwa 4 km langer Bienenlehrpfad angelegt, der im Rahmen eines LEADER-Projekts gefördert wurde und der Umweltbildung sowie Naherholung dient. Der Lehrpfad wird von Gästen, Einheimischen, Familien und Erholungssuchenden genutzt. Auf mindestens $\frac{1}{3}$ des Weges besteht ein direkter Blick in den Steinbruch sowie in den geplanten Erweiterungsbereich. Der Ortsteil Bichel weist mit geschätzt rund 130 Gästebetten bei etwa 100 Einwohnern eine sehr hohe touristische Prägung auf. Zur Verdeutlichung eine Auflistung der Vermietungsbetriebe in Bichel und Markierung der Betriebe in Rot auf der Karte: Vermietungsbetriebe im Ortsteil Bichel • Bichlerhof Herz • Ferienwohnungen Cordella • Ferienhof Striegl • Haus Prutscher • Ferienhaus Auszeit • Ferienhütte Bichel • Ferienwohnungen Thoma • Ferienwohnung Sonnenbichel • Ferienwohnung Bichel 1 • Ferienhof Rief • Ferienwohnung 12 1/2 • Ferienhof Eberle  Bild 3.1 Vermietungsbetriebe in Bichel (rote Markierung) Quelle: Google Maps	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklung des Marktes Wertach stellt sich zudem die Frage nach der langfristigen Entwicklung des Steinbruchstandortes. Der Abbau wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach erweitert. Eine Betrachtung der möglichen langfristigen Auswirkungen auf das touristische Erscheinungsbild der Region sowie auf die Attraktivität des Standortes für Gäste erfolgt in der Begründung jedoch nicht. 4.2 Einwand: Bewertung Schutzgut Mensch nicht ausreichend Im Umweltbericht wird das Schutzgut Mensch lediglich mit „mittel bis gering“ bewertet. Diese Einschätzung erscheint aus unserer Sicht nicht ausreichend, da sowohl die Anwohner als auch die zahlreichen Urlaubsgäste im Ortsteil Bichel direkt von möglichen Lärm-, Staub- und Landschaftsveränderungen betroffen sind und dadurch Erholung, Schlaf und Gesundheit leiden. 5 Größe der Erweiterung 5.1 Einwand: Kein Einfluss der Gemeinde für die nächsten Jahrzehnte Die Erweiterung im Jahr 2020 um 2,1 ha verlängerte die Abbauzeit von 2037 auf 2047 – also um 10 Jahre. Die aktuell geplante Erweiterung um ~7 ha würde bei gleichbleibender Abbaumenge rechnerisch eine Verlängerung um mehr als den Faktor 3 bedeuten. Das entspricht einem zusätzlichen Abbaurecht rechnerisch von über 50 Jahren bis ca. 2080! Ein derart langer Planungshorizont ist aus	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
heutiger Sicht nicht verantwortbar und würde der Gemeinde für Jahrzehnte nahezu jede Einflussmöglichkeit nehmen. Jegliche neuen Entwicklungen und Erkenntnisse (technischer Art, Lärmmissionstechnisch, Lärm-minderung und Staubbindung, Umweltschutz, Landschaftsschutz, Messtechnik, etc.) werden über diesen Zeitraum von fast 60 Jahren nicht mehr flexibel in die Betriebsführung einfließen, was die Gemeinde ihrer aktiven Gestaltungshoheit beraubt. Ein derart statisches Abbaurecht bis in das Jahr 2080 verkennt die Dynamik des Klimawandels und die steigenden Anforderungen an den Immissionsschutz, weshalb eine kurzfristigere, zeitlich befristete Planung notwendig ist, um auf zukünftige Belastungen der Anwohner und der Natur angemessen reagieren zu können. 5.2 Einwand: Gründe für Erweiterung nicht belegt Die Erweiterung um 7 Hektar ist im Vergleich zur letzten Änderung von 2020 (damals nur 2,28 ha) erheblich. Es muss hinterfragt werden, ob dieser enorme Flächenverbrauch aktuell wirklich notwendig ist, um die Rohstoffversorgung zu sichern, oder ob hier lediglich eine Vorratshaltung auf Kosten der Anwohner betrieben wird. Wie wird der konkrete Bedarf für eine derart großflächige Erweiterung zum jetzigen Zeitpunkt anhand von Zahlen begründet, wenn erst 2020 eine Erweiterung genehmigt wurde? Bereits im Ursprungsbebauungsplan	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
wurde ein AbbauhORIZONT von konkret mit 30 Jahren angesetzt. Diese Angaben sind im aktuellen Vorentwurf nicht enthalten. Dem Abbaukonzept liegen somit folgende Sachverhalte zugrunde: - Ausweisung von künftigen Abbauflächen zur Rohstoffvorsorge für einen Zeitraum von ca. 30 Jahren. Dabei wurden die bereits genehmigten aber noch nicht abgebauten Bereiche mit berücksichtigt. Bild 5.2 AbbauhORIZONT 30 Jahre– Quelle: Ursprungsbebauungsplan Das Argument der „Planungssicherheit“ (siehe Vorentwurf Seite 38) darf keine einseitige Begünstigung des Steinbruchbetriebs darstellen, sondern muss gleichermaßen für die Anwohner und den Tourismusstandort gelten. Eine Standortsicherung für die Industrie auf Jahrzehnte hinaus darf nicht zu einer dauerhaften Planungsunsicherheit für die betroffenen Bürger und Beherbergungsbetriebe führen, deren Investitionen in die Wohn- und Erholungsqualität durch die erheblichen Flächenerweiterungen entwertet werden. Wahre Planungssicherheit für alle Beteiligten entsteht nur durch die verbindliche Festschreibung von Schutzmaßnahmen und Belastungsobergrenzen, statt durch die bloße Ausweitung von Abbauflächen. 5.3 Einwand: Verdichtung Abbau Kalk-Steinbruch in Wertach Angesichts der exponierten Lage des Steinbruchs und seiner Alleinstellung in der Region ist absehbar, dass der Standort langfristig eine hohe	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Relevanz behält. Gerade deshalb fordern wir eine Abkehr von der massiven 7-Hektar-Vorratserweiterung hin zu einer kleinteiligeren, schrittweisen Planung. Eine geringere Erweiterungsfläche mit kürzeren Laufzeiten ermöglicht eine engmaschige Kontrolle der tatsächlichen weiteren Entwicklung wie Immissionsbelastung in Bichel und Wertach. Nur durch eine kurzfristig abgestimmte Planung zwischen Betreiber, Gemeinde und Anwohnern wird sichergestellt, dass der Stand der Technik z.B. bei Lärm- und Staubschutz kontinuierlich angepasst wird. Wir lehnen eine über Jahrzehnte umfassende Genehmigung ab, da diese zu einer unzumutbaren Verdichtung der Belastung führt und der Gemeinde die Möglichkeit nimmt, flexibel auf die Schutzbedürfnisse der Bürger und die Belange des Tourismus zu reagieren. Eine Genehmigung darf nur in dem Umfang erfolgen, der eine zeitnahe Rekultivierung und eine stetige Überprüfung der Schutzmaßnahmen durch die Gemeinde garantiert. 5.4 Einwand: keine Angaben zur aktuellen Restlaufzeit Die pauschale Behauptung einer notwendigen Anpassung ‚in naher Zukunft‘ bleibt ohne die prüffähige Angabe der verbleibenden Restlaufzeit im aktuellen Abbaugelände mangelhaft begründet.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Vorentwurf - Seite 23 Ohne eine Anpassung der betriebsinternen Zufahrten und Bewegungsflächen wird in naher Zukunft eine längerfristige Gewinnung von Gesteinsmaterial nicht mehr wirtschaftlich erfolgen können, was negative Folgen für die Versorgungssicherheit der Region, insbesondere mit Wasserbausteinen und Gesteinsbaustoffen (Kies) hätte. Bild 5.4 Abbauhorizont 30 Jahre– Quelle: Vorentwurf 2. Änderung Bebauungsplan Wir fordern vom Betreiber eine detaillierte zeitliche Darlegung der noch nutzbaren Bestandsflächen, um die tatsächliche Dringlichkeit der Erweiterung gegenüber den Schutzinteressen der Anwohner objektiv bewerten zu können. 6 Erschütterungen 6.1 Einwand: Erschütterungsmessung im Ortsteil Bichel Im Bebauungsplan wird auf die Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4150 verwiesen. Gleichzeitig werden Sprengstoffmengen und Parameter nur als Orientierungswerte beschrieben und können je nach geologischen Bedingungen angepasst werden. Vor diesem Hintergrund fordern wir, im Ortsteil Bichel eine bzw. mehrere dauerhafte (d.h. über Jahre) Erschütterungsmessstationen einzurichten. Dadurch kann die Einhaltung der Grenzwerte transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die Einrichtung der Messstationen sollte durch eine unabhängige, fachlich qualifizierte Stelle erfolgen, um eine objektive, transparente und nachvollziehbare Überwachung der Erschütterungen sicherzustellen. 6.2 Einwand: Transparenz und Planbarkeit bei Sprengarbeiten Sprengungen können durch Erschütterungen und Luftdruckeffekte deutlich wahrnehmbar sein. Dies betrifft insbesondere Anwohner, Gäste sowie Kinder und Jugendliche. Wir fordern daher: ▪ Vorankündigung von Sprengungen, beispielsweise über einen E-Mail-Verteiler, eine Webseite oder andere geeignete Informationskanäle. Eine solche Praxis wird in vielen Steinbruchbetrieben bereits umgesetzt, beispielsweise im Steinbruch Rielingshausen in Marbach am Neckar. ▪ Festlegung fester Sprengtage, (z.B. dienstags) um die Ereignisse für Anwohner, landwirtschaftliche Betriebe sowie touristische Nutzungen planbarer zu machen. ▪ Beschränkung auf klar definierte Zeitfenster, in denen Sprengungen stattfinden dürfen z.B. 10:00–12:00 Uhr da außerhalb des Schulbeginns und außerhalb touristischer Hauptzeiten 6.3 Einwand: keine Berücksichtigung der geologischen Situation zwischen Steinbruch und Bichel	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

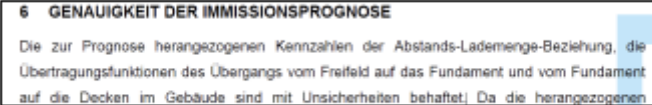
1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Im Erschütterungsgutachten wird die Ausbreitung der Sprengerschütterungen auf Grundlage der Abstands-Lademenge-Beziehung nach DIN 4150 berechnet. Dabei werden pauschale Kennwerte für Sedimentgesteine verwendet. Eine detaillierte Betrachtung der geologischen Struktur zwischen dem Steinbruch und dem Ortsteil Bichel erfolgt jedoch nicht. Im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Firma Geiger im Steinbruch am 13.12.2025 wurde seitens der Betreiberfirma darauf hingewiesen, dass eine durchgehende Gesteinsschicht bzw. eine geologische Verbindung zwischen dem Steinbruch und dem Bereich Bichel besteht. Eine solche Struktur begünstigt die Ausbreitung von Erschütterungen direkt. Da im Gutachten keine konkrete Untersuchung oder Bewertung dieser möglichen geologischen Verbindung vorgenommen wird, erscheint die Annahme einer ausschließlich entfernungsabhängigen Ausbreitung der Erschütterungen nicht vollständig abgesichert. Wir fordern daher zu prüfen, ob die lokalen geologischen Verhältnisse in diesem Bereich im Rahmen der Erschütterungsprognose ausreichend berücksichtigt wurden. Da das Gutachten zum Schallschutz auf Seite 19 ausdrücklich einräumt, dass die ermittelten Prognosewerte mit Unsicherheiten behaftet sind, mangelt es der Planung an einer belastbaren Datengrundlage für eine rechtssichere Abwägung. Ohne eine fundierte Validierung dieser vagen Annahmen ist eine Belastung der Bausubstanz im Ortsteil Bichel nicht zuverlässig ausgeschlossen.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Bild 6.3 Ungenauigkeit Prognosewerte – Quelle: Schallschutzgutachten Eine Genehmigung darf nicht auf Basis theoretischer Durchschnittswerte erfolgen, während die tatsächliche Belastung die Gebäude und die Gesundheit der Anwohner erheblich beeinträchtigt. 6.4 Einwand: Fehlender Messpunkt Alpenstraße Ein Messpunkt zur Erfassung von Erschütterungen an der Adresse Alpenstraße 26 ist in den Unterlagen nicht vorgesehen, obwohl sich dort ein Wohnhaus befindet. Dieser Standort ist daher in die Messplanung mit aufzunehmen, um die tatsächliche Belastung der Anwohner erfassen zu können.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise**Abwägungsvorschlag**

Bild 6.4 Fehlender Messpunkt (rote Markierung durch BI Steinbruch Wertach) – Quelle: Schallschutzgutachten

7 Rekultivierung**7.1 Einwand: Rekultivierung ohne konkreten Zeitplan**

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Rekultivierung abschnittsweise mit fortschreitendem Abbau erfolgen soll, aber nur „soweit es der Steinbruchbetrieb zulässt“. Die Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt jedoch sehr allgemein und enthält keine konkreten zeitlichen oder räumlichen Festlegungen. Insbesondere wird nicht deutlich, in welchen Abschnitten des Steinbruchs eine schrittweise Rekultivierung erfolgen soll und welche konkreten Zielzustände für Landschaft und Vegetation angestrebt werden. Da der Rohstoffabbau erfahrungsgemäß über einen sehr langen Zeitraum erfolgt, wird sich dadurch eine über Jahrzehnte

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
andauernde Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergeben. Vor dem Hintergrund der touristischen Bedeutung der Landschaft im Bereich Wertach erscheint daher eine präzisere Darstellung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen sowie der zeitlichen Umsetzung erforderlich. 7.2 Einwand: Rekultivierung bisher nicht erkennbar Die in der 1. Änderung 2020 festgelegten Rekultivierungsmaßnahmen wurden aus unserer Sicht bis heute nicht umfänglich erfüllt, worauf bei der entsprechenden Gemeinderatssitzung auch ein Gemeinderat deutlich hingewiesen hat. Das Bild 7.2.1 zeigt den Baumbestand am Eingang des Steinbruchs im Jahr 2008 im Vergleich zu heute (Bild 7.2.2). Deutlich erkennbar ist, dass die Klassieranlage nun in direkter Sicht liegt und eine Lärmachse in Richtung Bichel entstanden ist, ohne ausreichende Schutzfunktion durch Bewuchs und andere Maßnahmen.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Bild 7.2.1 Baumbestand Eingang Steinbruch 2008 - Quelle: Ursprungsbebauungsplan 2008  Bild 7.2.2 Baumbestand Eingang Steinbruch 2026 - Quelle: Eigene Aufnahme	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
8 Betriebszeiten 8.1 Einwand: Betriebszeiten im Hinblick auf Kur- und Tourismusbetrieb Der betroffene Bereich liegt in einer Gemeinde mit ausgeprägter touristischer Nutzung und Kurfunktion. Ruhe, Erholung und ein möglichst störungsarmes Umfeld sind zentrale Standortfaktoren für Gäste, touristische Betriebe sowie Kureinrichtungen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Betriebszeiten des Steinbruchs lassen jedoch einen regelmäßigen Betrieb an Werktagen zu und ermöglichen damit über längere Zeiträume hinweg Lärm- und Betriebsimmissionen. Dies wird insbesondere in den Morgenstunden und zum Sonnenuntergang, während der Hauptaufenthaltszeiten von Gästen als störend wahrgenommen. Wir fordern daher an zu prüfen, ob die Betriebszeiten stärker an die besonderen Anforderungen eines Kur- und Tourismusortes angepasst werden können. Denkbar wären insbesondere spätere Betriebsbeginne am Morgen, Einschränkungen während touristischer Hauptzeiten, Eingrenzung der Zeiten für Sprengungen sowie klar definierte Ruhezeiten, um die Erholungsfunktion des Ortes besser zu berücksichtigen. 9 Naturschutz 9.1 Einwand: Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise**Abwägungsvorschlag**

Die an den Steinbruch angrenzenden Flächen werden aufgrund ihrer hohen Arten- und Blumenvielfalt gefördert, teilweise ökologisch bewirtschaftet und liegen zudem im hoch schützenswerten Bereich der Alpenzone C.



Bild 9.1 Staubwolken ziehen über die Felder (Darstellung der BI Steinbruch Wertach) - Quelle: Alpenzone C aus RiSBY Rauminformationssystem Bayern

Durch Staubemissionen ist zu befürchten, dass sich dieser auf Wiesen und Feldern abgelagert und die

ökologische Qualität sowie bestehende Fördervoraussetzungen erheblich beeinträchtigt.

9.2 Einwand: Einrichtung einer Feinstaub-Messstation

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zur Überwachung der Staubbelastung ist die Einrichtung einer dauerhaft betriebenen Feinstaub- Messstation im betroffenen Bereich erforderlich. Nur so wird sichergestellt, dass Auswirkungen auf Landwirtschaft, Biodiversität und das Schutzgut Mensch nachvollziehbar erfasst und bewertet werden. 10 Staub 10.1 Einwand: Fehlende quantitative Immissionsprognose Das Gutachten verzichtet entgegen der üblichen Praxis auf eine detaillierte Ausbreitungsrechnung der Schadstoffbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten. Die bloße qualitative Annahme, dass die Erweiterungsfläche im „Windrichtungsminimum“ liege, ersetzt keine fundierte Prognose nach TA Luft, zumal die neuen Abbauflächen (IO 5–9) teilweise näher an die Wohnbebauung rücken als bisher. Es muss durch konkrete Berechnungen nachgewiesen werden, dass die Zusatzbelastung durch den erweiterten Betrieb tatsächlich unter den Wertgrenzen bleibt. 10.2 Einwand: Unzureichende Staubminderungsmaßnahmen beim Sprengen und auf Fahrwegen Obwohl das Gutachten einräumt, dass beim Sprengvorgang kurzzeitig größere Staubmengen in die Atmosphäre gelangen, werden hierfür keine	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
spezifischen Minderungsmaßnahmen wie das großflächige Wassersprühen zur Staubbindung gefordert. Die pauschale Feststellung, die TA Luft enthalte hierzu keine Anforderungen, entbindet den Betreiber nicht von der Pflicht, bei bis zu drei Sprengungen pro Tag den Stand der Technik (z. B. Wassernebelkanonen) zur Vermeidung erheblicher Belästigungen einzusetzen. Die vorgesehene Wasserbedüsung der Fahrwege bleibt im Gutachten ungenau und ohne verbindliche Betriebsauflagen. Da bei einer jährlichen Gewinnungsmenge von ca. 250.000 t ein erheblicher Schwerlastverkehr durch Radlager und LKW entsteht, ist ohne automatisierte und lückenlose Befeuchtungssysteme mit einer erheblichen Staubentwicklung zu rechnen, wie die folgenden Bilder 10.2.2 und 10.2.3 vom 31.10.2025 belegen.	

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
- Abdeckung der Halden oder Betrieb einer bei Bedarf eingeschalteten Wasserberieselungsanlage an den Halden des gebrochenen Materials zur Vermeidung von Staubemissionen Bild 10.2.1 Maßnahme „nur bei Bedarf“ – Quelle: Vorentwurf 2. Änderung 	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und**3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach**

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP**Anregungen / Bedenken / Hinweise****Abwägungsvorschlag**

Bild 10.2.2 und 10.2.3 - Staubwolken ziehen nach Bichel und über die Felder 31.10.2025 - Quelle: Eigene Aufnahme

Der Einsatz von Staubbindemaschinen sowie Maßnahmen zur Staubbinder-schlagung entsprechen dem heutigen Stand der Technik und werden in vielen Steinbrüchen bereits standardmäßig eingesetzt. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit solche Maßnahmen verbindlich und nachprüfbar vorgesehen werden können, um die Staubbelastung für Anwohner und Gäste wirksam zu reduzieren.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
 Bild 10.2.2 Staubbindemaschinen der Firma emicontrols – Quelle: www.emicontrols.com Dies schließt insbesondere den dauerhaften Betrieb einer Berieselungsanlage sowie die konsequente Abdeckung der Halden des gebrochenen Materials ein, um eine Gefährdung der angrenzenden Flächen durch Staubemissionen zuverlässig auszuschließen. 10.3 Einwand: Unberücksichtigte topographische Effekte Die im Gutachten Luftreinhalte auf Abbildung 2 und 3 dargestellte synthetische Windrose vernachlässigt die komplexen geländeklimatischen Bedingungen der Erweiterungsfläche, die auf bis zu 1.100 m ü. NHN liegt. Da das Gelände zu den tiefer gelegenen Wohnbereichen in Bichel und zum Sägewerk hin abfällt, können Staubemissionen durch Kaltluftabflüsse oder thermische Hangwinde direkt in die Siedlungen getragen werden, was durch das vereinfachte Windmodell im Gutachten nicht abgebildet wird.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Zusätzlich wird die Windrose nur am äußeren östlichen Rand der Erweiterung berücksichtigt. 11 Hydrogeologisches Gutachten Im Umweltbericht werden zwar einzelne Aspekte zum Schutzgut Wasser behandelt, ein fundiertes hydrogeologisches Gutachten liegt jedoch nicht vor. Gleichzeitig wird eingeräumt, dass Einflüsse auf Grund- und Hangwasser nicht ausgeschlossen werden können, ohne diese ausreichend zu untersuchen. Damit fehlt eine belastbare Grundlage zur Bewertung der Auswirkungen: ▪ Grundwasserströmungen (Fließrichtungen) ▪ genaue Schichtmodelle (Geologie + Wasserführung) ▪ Quellen / Austritte im Hang ▪ Auswirkungen von Sprengungen auf Wasserwege ▪ Langzeitverhalten (Jahrzehnte!) ▪ konkrete Risiken für Hangstabilität (bspw. Nordwand) Wenn die Anhebung der Abbausohle von 910m NN auf 929m NN aufgrund von Wasser- bzw. Grundwasserproblemen erforderlich sein sollte, zeigt dies, dass der Untergrund nicht ausreichend untersucht wurde und insbesondere ein fundiertes hydrogeologisches Gutachten fehlt.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
12 Planungsvorgaben 12.1 Einwand: keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramm In der Begründung (Seite 28) wird ausgeführt, dass die Planung nicht in grundsätzlichem Konflikt mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern stehe, da der Abbaubereich im Vorranggebiet für Bodenschätze liege. Nach den vorliegenden Planunterlagen befindet sich jedoch ein Teil der vorgesehenen Erweiterungsfläche außerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes für Bodenschätze. Die pauschale Aussage, der Abbaubereich liege im Vorranggebiet, erscheint daher unvollständig. Gerade außerhalb solcher Vorranggebiete besitzen andere Belange wie z.B. Landschaftsschutz ein höheres Gewicht. Eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit diesen Belangen sowie eine detaillierte Begründung, weshalb eine Erweiterung auch außerhalb des Vorranggebietes zwingend erforderlich ist, wird in der Begründung jedoch nicht ausreichend dargestellt.	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1
(Stellungnahme vom 20.03.2026)
identisch BP

Anregungen / Bedenken / Hinweise

Abwägungsvorschlag

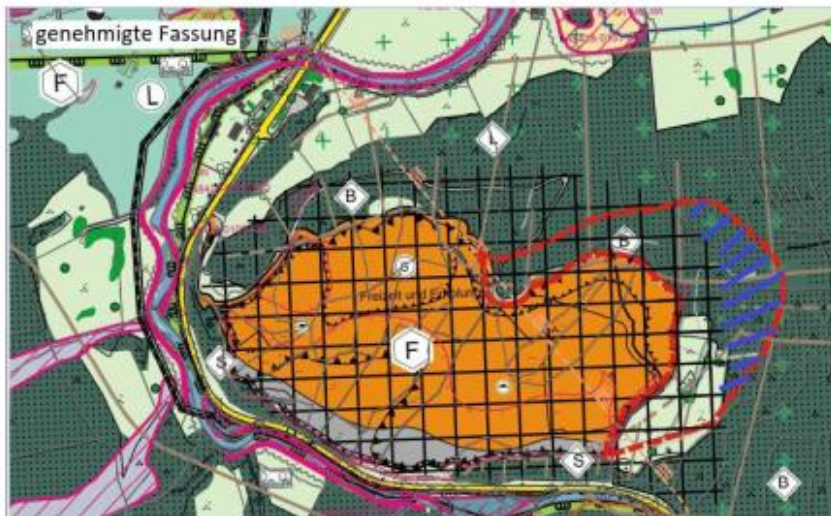


Bild 12.1 Fläche außerhalb Vorranggebiet (blaue Markierung durch BI Steinbruch Wertach) - Quelle: Vorentwurf 2. Änderung

12.2 Einwand: Fehlende bzw. unzureichende Prüfung von Planungsalternativen

In der Begründung zur geplanten Änderung des Bebauungsplans wird die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Wesentlichen mit der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung begründet. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass durch die Erweiterung ein Neuaufschluss vermieden wird.

Eine nachvollziehbare und systematische Prüfung möglicher Planungsalternativen ist jedoch in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Insbesondere wird nicht dargestellt, ob und in welchem Umfang folgende Alternativen geprüft wurden: ▪ eine geringere Erweiterung der Abbaufläche, ▪ eine zeitliche Streckung oder optimierte Nutzung der bereits genehmigten Abbauflächen, ▪ alternative Abbaukonzepte innerhalb des bestehenden Steinbruchbereichs, ▪ die Versorgung der Region durch neue Standorte oder andere bestehende Rohstoffgewinnungsstandorte Die Aussage, dass durch die Erweiterung ein Neuaufschluss vermieden werde, setzt implizit voraus, dass eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs die einzige realistische Möglichkeit zur Sicherung der Rohstoffversorgung darstellt. Eine entsprechende fachliche Herleitung oder vergleichende Bewertung verschiedener Varianten wird jedoch nicht dargelegt. Damit bleibt unklar, ob die geplante Erweiterung – insbesondere in Richtung bislang unbeanspruchter Flächen – tatsächlich die umweltverträglichste und für die betroffenen Ortsteile verträglichste Lösung darstellt. 12.3 Einwand: Veraltete Alternativen Prüfung	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Die angeführte Alternativen Prüfung basiert maßgeblich auf einer Untersuchung aus dem Jahr 2008 und ist damit nicht mehr aktuell. Es fehlt eine nachvollziehbare, zeitgemäße Prüfung möglicher Alternativstandorte unter heutigen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Aussage, es gebe keine besseren Standorte, ist daher nicht ausreichend belegt und wird angezweifelt. 1.1 Standortalternativen Im Rahmen der damaligen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gsäng“ (2008) erfolgte der Nachweis, dass der vorliegende Standort für den Steinabbau am besten geeignet ist und keine anderweitigen Standorte als Konzentrationsfläche für den Steinabbau im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Wertach bestehen. Die Inhalte wurden in den aktuellen Flächennutzungsplan der Bild 12.3 Vereinfachte Alternativen Prüfung - Quelle: Vorentwurf 3. Änderung Flächennutzungsplan 12.4 Einwand: Änderungsfestsetzungen basiert auf Ursprungsbebauungsplan - ohne 1. Änderung Die Änderungsfestsetzungen unter Punkt 6 beziehen sich lediglich auf die Übernahme des ‚Ursprungsbebauungsplanes‘, ohne die zwischenzeitlich eingetretene Rechtskraft der 1. Änderung vom 05.03.2020 ausreichend zu berücksichtigen. Dort steht wörtlich: “Die im Ursprungsbebauungsplan getroffenen Festsetzungen für den Abbau und die Rekultivierung des Steinbruchs werden übernommen und bleiben weiterhin gültig.” Es muss klargestellt werden, dass die 2. Änderung auf dem durch die 1. Änderung modifizierten Planstand aufbaut, um eine lückenlose	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
Übernahme aller bereits geltenden Schutz- und Ausgleichsvorgaben sicherzustellen.“ 13 Fachgutachten 13.1 Einwand: Auswahl Gutachter aufgrund der Sensibilität des Themas und des Öffentlichkeitsinteresses Im Zusammenhang mit der beauftragten Planung durch die Firma Lars Consult erscheint es aus unserer Sicht erforderlich, die Unabhängigkeit und Objektivität der herangezogenen Gutachter besonders für so sensible Bereiche wie Schallschutz, Luftreinhaltung und Erschütterung sicherzustellen. Die bisher mehrfach nachweislich positiv für die Firma Geiger Gutachten tätigen Sachverständigen könnten bei der Beurteilung von Projekten der gleichen Betreiberfirma in Interessenskonflikte geraten. Schallschutzgutachten: Firma Steger & Partner - Karlsfeld • Gutachten für Geiger Gewerbegebiet Herzmanns • Gutachten für Geiger Recyclingstandort in Memmingen / Fuchsäcker • Gutachten für Geiger Deponie Kraftsried • Gutachten für Lagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigten Böden in Betzigau Erschütterungs- und Luftreinhaltungsgutachten: Firma LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
• Gutachten Erweiterung des Geiger Kalksteinbruches bei Sindlbach (Oberpfalz) Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass für die Überprüfung der Planungen unabhängige externe Gutachter hinzugezogen werden, die bisher nicht in direkter Verbindung zu den beteiligten Firmen standen. Eine solche Vorgehensweise würde die Nachvollziehbarkeit und Glaubwürdigkeit der Gutachten erhöhen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Planungsprozesse stärken. Hierbei wird ausdrücklich betont, dass die Objektivität und Unabhängigkeit der Gutachter keineswegs infrage gestellt wird; gleichwohl gebietet es die Sensibilität der Thematik, durch die Beauftragung einer unbeteiligten dritten Instanz jeglichen Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden und so eine zweifelsfreie Akzeptanz der Ergebnisse sicherzustellen. 14 Schlusswort Wir bitten Sie, die Gemeinderäte von Wertach, unsere Einwendungen sachlich zu diskutieren und die Planungswünsche der Firma Geiger aufgrund unserer Einwendungen neu zu überdenken. Unsere Lebensqualität soll nicht durch jahrzehntelangen Lärm und Staub in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Dabei möchten wir auch darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit bereits Zusagen und Erwartungen seitens des Betreibers gab, die aus Sicht	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
vieler Bürgerinnen und Bürger nicht vollständig umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund ist es uns ein besonderes Anliegen, zentrale Punkte nun verbindlich und klar geregelt zu wissen, um weiteren Vertrauensverlust zu vermeiden. Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass es uns nicht darum geht, den Steinbruch grundsätzlich in Frage zu stellen. Uns ist bewusst, dass die Rohstoffgewinnung eine wichtige Rolle spielt. Was uns jedoch große Sorge bereitet, ist das Ausmaß der geplanten Erweiterung und die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen auf unseren Ortsteil Bichel. Unsere zentralen Anliegen liegen dabei insbesondere im Erhalt des Grenzkopfes, in einer realistischen und strengen Bewertung der Lärmauswirkungen sowie in der Dimension und zeitlichen Ausdehnung der geplanten Erweiterung. Der Grenzkopf und der angrenzende Hang haben für uns dabei eine zentrale Bedeutung. Sie sind nicht nur ein Stück Landschaft, sondern erfüllen eine wichtige Schutzfunktion – für Lärm-, Staub- und Sichtbelastung. Ihr Erhalt ist aus unserer Sicht die letzte Möglichkeit, eine natürliche Abschirmung gegenüber dem Steinbruch zu bewahren – auch mit Blick auf zukünftige Entwicklungen und kommende Generationen. Wir bitten Sie als Gemeinderäte des Marktes Wertach, die vorgebrachten Einwände ernsthaft in Ihre Abwägung einzubeziehen. Es geht um die Lebensqualität der hier lebenden Menschen ebenso wie um die Zukunft	

2. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan mit Grünordnung Steinbruch Wertach und

3. Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach

20.07.2026

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 20.03.2026) identisch BP	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
eines stark vom Tourismus geprägten Ortsteils. Die geplante Erweiterung in dieser Form löst bei vielen Bürgerinnen und Bürgern große Sorgen aus. Unser Anliegen ist es, eine Lösung zu finden, die sowohl den wirtschaftlichen Interessen als auch dem Schutz von Menschen, Landschaft und Lebensqualität gerecht wird. Wir wünschen uns eine Entscheidung, die auch in vielen Jahren noch als verantwortungsvoll und vorausschauend empfunden wird – für die Menschen, die hier leben, und für die Generationen, die nach uns kommen.	

Sonstige Planungserfordernisse, ergänzende Anregungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben, welche einer Abwägung / Beschlussfassung bedürfen:

Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungs-/Beschlussvorschlag
	keine